



Forum Familie

Geld für die Familienkassa

Beihilfen,
Förderungen &
Spartipps
April 2022



LAND
SALZBURG

1 Vorwort

„Geld für die Familienkassa“ unterstützt Salzburger Familien

Das vergangene Jahr hat pandemiebedingt viele Eltern vor finanzielle Herausforderungen gestellt. Viele Familien mussten mit deutlich weniger Einkommen aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit zurechtkommen. Darauf galt es zu reagieren, wie beispielsweise bei der Wohnbeihilfe im Rahmen der Wohnbauförderung. Es konnte rasch und unbürokratisch um Beihilfe angesucht werden, wenn diese Voraussetzungen gegeben waren.

2

Es braucht vor allem eine gute Information, wann welche Unterstützung in Anspruch genommen werden kann. Dafür wurde diese Online-Broschüre gestaltet. Sie gibt einen guten Überblick über Leistungen der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes, Fördertipps für Gesundheit und Pflege, sowie finanzielle Erleichterungen für Lehrlinge, für Menschen mit Behinderung und bei finanziellen Notlagen. Verständlich zusammengefasst finden sie alle nötigen Informationen von der Geburt des Kindes bis hin zu Aus- und Weiterbildungsfördermöglichkeiten für Erwachsene in der neu überarbeiteten Broschüre. Natürlich in digitaler Form zum kostenlosen Download.



©Wildbild/Doris Wild

Ihre Familienlandesrätin

A handwritten signature in black ink that reads "Andrea Klambauer". The signature is fluid and includes a long horizontal stroke at the end.

Andrea Klambauer

2 Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2022

Mit dieser Online-Broschüre stellen wir **Salzburger Familien, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen und Multiplikator*innen** eine Übersicht von Finanzhilfen zur Verfügung. Viele Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg. Die Inhalte aktualisieren wir jährlich. Redaktionsschluss: 15.3.2022

So finden Sie in der Online-Broschüre Förderungen und Beihilfen:

- Im Normalfall erscheint links in einer Leiste ein „**Lesezeichen**“ mit den Kapitelüberschriften. Wenn sie diese anklicken, tauchen die jeweiligen Förderungen des Kapitels auf - zu diesen können sie sich dann direkt durchklicken
- Im **Inhaltsverzeichnis** können Sie sich zu den Kapiteln und auch direkt zu den einzelnen Förderungen durchklicken
- In diesem PDF-Dokument gibt es mit der rechten Maustaste eine **Suchfunktion** - mit dieser können sie nach Stichwörtern suchen z.B. „Schulveranstaltungen“. Nach Drücken der Tasten Strg und F können Sie auch nach Begriffen suchen.

3

Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:



Von links: Mag.^a Corona Rettenbacher, Dr. Wolfgang Mayr, Mag.^a Sabine Pronebner, Monika Weilharter, Christine Schläffer, Fotonachweis: Forum Familie

Kontakt Forum Familie:

www.salzburg.gv.at/forumfamilie

www.facebook.com/forumfamilie

Wir danken unseren Kooperationspartner*innen für ihre Beiträge:

BiBer - Bildungsberatung

Caritas Salzburg - Soziale Arbeit, Beschäftigung & Solidarität

FBI - Familienberatung inklusiv

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende Beratung ersetzen.

3 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2022	3
3	Inhaltsverzeichnis	5
4	Rund um die Geburt	12
4.1	Einmalige Hilfe für werdende Mütter.....	12
4.2	Elternteilzeit	12
4.3	Familienbeihilfe	13
4.4	Familienförderung für Mehrlingsgeburten	15
4.5	Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen	15
4.6	Gutschein für ein Babypaket.....	16
4.7	Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds.....	16
4.8	Kinderbetreuungsgeld	16
4.9	Kindersachenbörse und Windelgutscheine	19
4.10	Wochengeld	19
4.11	Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige.....	19
5	Steuererleichterungen - Tipps & Infos	21
5.1	Antragslose Arbeitnehmer*innenveranlagung	21
5.2	Arbeitgeber*in - Zuschüsse zur Kinderbetreuung	22
5.3	Familienbonus Plus	22
5.4	Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen	23
5.5	Negativsteuer - Bares vom Finanzamt.....	25
5.6	Pendlerpauschale & Pendlereuro	26
5.7	Weitere Infos & Kontakte	27
6	Kinderbetreuung	28
6.1	Familienpaket des Landes Salzburg.....	28
6.2	Gratis-Halbtagskindergarten im letzten Jahr vor Schuleintritt	28
6.3	Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg.....	28
6.4	Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS.....	29
6.5	Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende.....	30
6.6	Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH.....	30
6.7	Kinderbetreuungskosten Ermäßigung/Befreiung - Stadt Salzburg	30
6.8	Pflegefreistellung	31
6.9	Sonderbetreuungszeit.....	31
6.10	Unterstützung für Ferienbetreuung - Alleinerziehende.....	32

6.11	Zuschuss zur Kinderbetreuung durch Arbeitgeber*in	32
7	Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit	33
7.1	Befreiung von der Rezeptgebühr	33
7.2	Beratung zu allen Pflege Themen - Pflegeberatung Land Salzburg.....	33
7.3	Das Pflegegeld	34
7.4	Finanzielle Förderung der 24-Stunden-Betreuung	34
7.5	Finanzielle Unterstützung & Entlastung von pflegenden Angehörigen.....	35
7.5.1	Ersatzpflege - Zuschuss	35
7.5.2	Kurzzeitpflege - Zuschuss	35
7.5.3	Pflegekarenzgeld.....	36
7.5.4	Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung	37
7.6	Hilfe für Selbständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit	37
7.6.1	Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende & Neue Selbständige	37
7.6.2	Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring	37
7.7	Kinder- und Jugendgesundheit	38
7.7.1	Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS	38
7.7.2	Gratis-Zahnspange	38
7.7.3	Kostenlose Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card	39
7.7.4	Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“	39
7.7.5	Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche	39
7.7.6	Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“	39
7.8	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg	40
7.9	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	40
7.9.1	Unterstützungsfonds der ÖGK.....	40
7.9.2	Unterstützungsfonds der SVS	40
7.10	Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld	41
7.11	Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege	41
8	Fördertipps beim Wohnen	42
8.1	Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk).....	42
8.2	Caritas - Sozialberatung für Armutsgefährdete - ONLINE.....	42
8.3	Energiekostenausgleich 2022	42
8.4	Erweiterte Wohnbeihilfe	42
8.5	Heizkostenzuschuss - Land Salzburg	43
8.6	Energie20er - nur für Salzburg Stadt	43
8.7	Solidarfonds - Innara	44
8.8	Stadt Salzburg - Kautionsfonds	44
8.9	Salzburg AG Fonds.....	44

8.10	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg	45
8.11	Wohnbauförderung	45
9	Mobilität und Freizeit	46
9.1	Freifahrt für Teilnehmer*innen am freiw. Sozial- bzw. Umweltschutzjahr	46
9.2	Jobticket - neu.....	46
9.3	Klimaticket - österreichweit	46
9.4	Klimaticket Salzburg	47
9.5	Pendlerpauschale, Pendlereuro & Pendlerzuschlag	47
9.6	Salzburger Familienpass & ÖBB Raitours	48
9.7	Salzburger Familienpass & WESTbahn	48
9.8	Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund	48
9.9	Salzburger Verkehrsverbund - Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche	49
9.10	Vergünstigte Monatskarte - Sozialunterstützung.....	49
9.11	Vorteilscard Family - ÖBB	49
9.12	Vergünstigungen für Familien mit dem SALZBURGER FAMILIENPASS	50
10	Fördertipps für Schüler*innen	51
10.1	Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schüler*innen.....	51
10.2	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages	51
10.2.1	bei ganztägigen Schulformen und Schüler*innenheimen an Bundesschulen	51
10.2.2	bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich	51
10.3	Förderung von Auslandspraktika	52
10.4	Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe).....	52
10.5	Laptop/Tablet für Schüler*innen der 5. Schulstufe	53
10.6	Laptops/Standgeräte für den schulischen Einsatz zu Hause	53
10.7	Lernen.möglich.machen-Fonds der Volkshilfe	53
10.8	Lernhilfe - Alleinerziehende	54
10.9	Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen	54
10.10	Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe).....	54
10.11	Schulbeihilfen in landw. Fachschulen oder Hauswirtschaftsschulen	55
10.12	Schulfahrtbeihilfe	55
10.13	Schulfreifahrausweise - s'COOL-CARD und SUPER s'COOL-CARD	56
10.14	Schulische Förderungen der Stadt Salzburg	56
10.15	Schulstartgeld zur Familienbeihilfe.....	56
10.16	Schulstarthilfe der Caritas	56
10.17	Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg	57
10.18	Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund.....	57
11	Fördertipps für Lehrlinge	58

11.1	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	58
11.2	Familienbeihilfe	58
11.3	Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge	58
11.4	Förderung von Auslandspraktika von Lehrlingen	59
11.5	Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer	59
11.6	Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD	59
11.7	Negativsteuer	60
11.8	Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)	60
12	Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene	61
12.1	Allgemeine Förderungen	61
12.1.1	Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene	61
12.1.2	Bildungskarenz	62
12.1.3	Bildungsteilzeit	62
12.1.4	Fachkräftestipendium	63
12.1.5	Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer	63
12.1.6	Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS	64
12.1.7	Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung	64
12.1.8	Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)	65
12.1.9	Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses	65
12.1.10	Kursförderungen im Überblick	65
12.1.11	Salzburger Bildungsscheck	66
12.1.12	Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene	67
12.1.13	Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei	68
12.1.14	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende	68
12.1.15	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber	68
12.2	Förderungen für Studierende	69
12.2.1	Allgemeine Studienförderung	69
12.2.2	Erasmus+ Auslandstipendium	69
12.2.3	Erika-Hingler-Sieber Stiftung	69
12.2.4	Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende	70
12.2.5	Leistungsstipendium	70
12.2.6	Mobilitätsstipendium	70
12.2.7	ÖH-Stipendien	71
12.2.8	Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at	71
12.2.9	Selbsterhalter*innen-Stipendium	71
12.2.10	Student*innenförderung der Wohnsitzgemeinde	72
12.2.11	Studienabschluss-Stipendium	72

12.2.12	Studienbeihilfe	73
12.3	Weitere Tipps	74
12.3.1	Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmer*innenveranlagung	74
12.3.2	Kosten für auswärtige Berufsausbildung	74
12.3.3	Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern	75
12.3.4	Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg	75
12.3.5	Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung	75
13	Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen	76
13.1	Günstig einkaufen - Reparieren lassen	76
13.1.1	Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten	76
13.1.2	Salzburg-Stadt	77
13.1.3	Flachgau	78
13.1.4	Lungau:	79
13.1.5	Pinzgau	80
13.1.6	Pongau	81
13.1.7	Tennengau	82
13.2	Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS	83
13.3	Familienhärteausgleichsfonds	83
13.4	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung	83
13.4.1	Caritas - Notüberbrückung	83
13.4.2	Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds	83
13.4.3	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg	84
13.5	Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen	84
13.6	Hilfe in besonderen Lebenslagen	84
13.7	Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich	85
13.8	Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern	85
13.9	Kindesunterhalt	85
13.10	Kinder haben Zukunft	85
13.11	Kinderwünsche Pinzgau	86
13.12	Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur	86
13.13	Licht ins Dunkel - Soforthilfe	86
13.14	Mission Hoffnung	86
13.15	Salzburger Landeshilfe	87
13.16	Salzburger Bauernhilfe	87
13.17	Service-Clubs	87
13.18	Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden	88

13.19	Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg.....	88
13.20	Teuerungsausgleich 2022.....	91
13.21	Vergünstigte Monatskarte bei Sozialunterstützung.....	91
13.22	Unterstützungsfonds der PVA.....	92
13.23	Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige.....	92
13.24	Urlaube für Familien mit geringem Einkommen.....	92
14	Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.....	93
14.1	Nach der Geburt - Kinderbetreuung.....	93
14.1.1	Erhöhte Familienbeihilfe.....	93
14.1.2	Pflegegeld.....	94
14.2	Pflegende Angehörige.....	95
14.2.1	Betriebshilfe der SVS.....	95
14.2.2	Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit.....	95
14.2.3	Finanzamt - Arbeitnehmer*innenveranlagung.....	96
14.2.4	Pflegekarenz, Pflegezeit.....	96
14.2.5	Pflegekarenzgeld.....	97
14.2.6	Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes.....	97
14.2.7	Selbstversicherung für pflegende Angehörige.....	97
14.2.8	Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege.....	98
14.3	Weitere Unterstützungen & Zuschüsse.....	99
14.3.1	Anschaffung eines Assistenzhundes.....	99
14.3.2	Ausbildungsbeihilfen.....	99
14.3.3	Behindertenpass.....	100
14.3.4	Fahrtkostenersatz bei Therapie.....	100
14.3.5	Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes.....	101
14.3.6	Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS).....	101
14.3.7	Hilfsmittel - Kostenersatz.....	101
14.3.8	Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen.....	102
14.3.9	Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept.....	102
14.3.10	Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen.....	102
14.3.11	Orientierungs- und Mobilitätstraining.....	102
14.3.12	Persönliche Assistenz.....	103
14.3.13	Schulfahrtbeihilfe / Lehrlingsfahrtbeihilfe.....	103
14.3.14	Steuervorteile.....	104
14.3.15	Technische Arbeitshilfen.....	105
14.3.16	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	105
14.3.17	Übernahme von Schulungskosten.....	105

14.3.18	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	106
14.3.19	Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten	106
14.4	Barrierefreies Bauen und Wohnen	107
14.4.1	Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung.....	107
14.4.2	Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes.....	107
14.5	Rund um`s Auto - Mobilität	108
14.5.1	Behindertenfahrdienst	108
14.5.2	Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut	108
14.5.3	Mobilitätsförderungen.....	109
14.5.4	Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)	109
14.5.5	Taxigutscheine	109
14.5.6	Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung	110
14.5.7	Zuschuss zum Ankauf eines PKWs.....	110
14.5.8	Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung	111
15	Weiterführende Links.....	112
15.1	Allgemeine Infos - Publikationen.....	112
15.2	Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg.....	113
16	Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken.....	114
17	Impressum.....	116

4 Rund um die Geburt

4.1 Einmalige Hilfe für werdende Mütter

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von € 600 bzw. € 300 beantragen.

Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-Sozialarbeiter*innen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Sozialhilfeanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt circa 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

12

Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen:

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt - innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von € 400 gewährt werden. Ausnahmefälle können sein: Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen oder Kinderbetreuungsgeld oder Sozialunterstützung: zum Beispiel Asylwerber*innen, ausländische Student*innen.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662 8042-5420

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

4.2 Elternteilzeit

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit.

Als Elternteil haben Sie bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes ein Recht darauf, Ihre Arbeitsstunden zu reduzieren, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Sie arbeiten in einem Betrieb in dem mehr als 20 Arbeitnehmer*innen beschäftigt sind und
- das Arbeitsverhältnis zu ihrem/ihrer Arbeitgeber*in hat bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat.
- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt (oder haben die Obsorge für das Kind);
- der andere Elternteil befindet sich nicht für dasselbe Kind in Karenz.

Lehrlinge sind vom Anspruch ausgeschlossen.

Als zusätzliche Voraussetzung bei der Reduktion der Arbeitszeit gilt eine gewisse Bandbreite. Bei der Elternteilzeit muss die Arbeit um zumindest 20 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden. Außerdem gilt als Untergrenze eine Mindestarbeitszeit von mindestens 12 Stunden pro Woche (Bei einer 40-Stunden-Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen). Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in können auch Elternteilzeit außerhalb der Bandbreite vereinbaren. Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. In diesem Fall gelten trotzdem die Bestimmungen über die Elternteilzeit, insbesondere der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Mehr Infos (u.a. Geltendmachung eines Anspruches):

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html>

4.3 Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig von Alter und Anzahl der Kinder pro Familie.

Voraussetzungen für den Anspruch:

- österreichische Staatsbürgerschaft
- gemeinsamer Haushalt mit Kind
- Lebensmittelpunkt in Österreich
- EU/ EWR- Staatsbürger*innen und Schweizer Staatsbürger*innen
- Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz
- Subsidiär Schutzberechtigte (sofern keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden und Erwerbstätigkeit vorliegt)
- Aufenthaltsberechtigte, die nach dem Asylgesetz besonderen Schutz genießen

Auszahlung: erfolgt monatlich, automatisch und antraglos ab der Geburt

13

Höhe der Familienbeihilfe nach Alter des Kindes:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	€ 114
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10
Der Kinderabsetzbetrag von € 58,40 ist zum Grundbetrag noch hinzuzurechnen.	

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge:

- für 2 Kinder um monatlich € 14,20
- für 3 Kinder um monatlich € 52,20
- für 4 Kinder um monatlich € 106
- für 5 Kinder um monatlich € 160

Ab dem 3. Kind gibt es monatlich zusätzlich € 20 Mehrkindzuschlag, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen (beider Eltern) unter € 55.000 liegt. Die Einkommen der Eltern werden nur dann zusammengezählt, wenn sie in diesem Kalenderjahr länger als 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Den Mehrkindzuschlag erhält man über die Arbeitnehmerveranlagung.

Die jährliche Einkommensgrenze für "Kinder in Ausbildung" (ab 18 Jahren) beträgt € 15.000. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2020.

Im September wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von € 100 als **Schulstartgeld** ausbezahlt. Dieser Betrag wird für Kinder zwischen 6 Jahren und 15 Jahren bezahlt.

Die Familienbeihilfe für Unionsbürger*innen, deren Kinder in einem anderen EU/ EWR Mitgliedsstaat leben, wird an das Preisniveau des Wohnstaates angepasst. Von dieser Kürzung sind auch alle Familienleistungen betroffen, die an die Familienbeihilfe anknüpfen:

- Erhöhung der Familienbeihilfe nach Alter und Mehrkindstaffelbetrag
- Kinderabsetzbetrag
- Erhöhungsbetrag für behinderte Kinder
- Familienbonus Plus.

Weitere Infos:¹

Für Kinder, die bereits 18 Jahre alt sind, besteht nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.

In der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst gibt es die Familienbeihilfe, wenn nach Ende des Dienstes so rasch wie möglich die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

In der Zeit zwischen Ende des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und Beginn einer Ausbildung gibt es ebenfalls Familienbeihilfe.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in keiner Berufsausbildung mehr stehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe - auch dann nicht, wenn sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind.

14

Die maximale Bezugsdauer für die Familienbeihilfe ist mit dem vollendeten 24. Lebensjahr begrenzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 bezogen werden. Für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern das Kind noch nicht 24 ist. Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht der Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag?

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 bis 12 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben, jedoch nur im Rahmen der vorgesehenen Studiendauer
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.

Wann gibt es keine Altersgrenze?

Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gilt keine Altershöchstgrenze, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor dem 21. Geburtstag oder während einer Berufsausbildung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Erhöhte Familienbeihilfe gibt es bei erheblicher Behinderung eines Kindes:

€ 155,90 Euro monatlich.

siehe Kapitel "Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung"

Infos & Antrag:

jeweiliges Wohnsitzfinanzamt:

Tel. Infos der Finanzämter: 050/233 233

¹ Quelle: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

Familienservice des Bundeskanzleramtes: Tel. 0800/ 240 262

Online Antrag:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=268>

Website des Bundeskanzleramtes:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe.html>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662 8042-5420

Online-Familienbeihilferechner:

<http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/>

Infos Indexierung Familienbeihilfe:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/Indexierung_der_Familienbeihilfe.html

15

4.4 Familienförderung für Mehrlingsgeburten

Für Mehrlinge wird auf Antrag bis zum 1. Lebensjahr eine einmalige Förderung für jedes Kind in der Höhe von € 400 gewährt.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662/8042-5435 oder Beratungstelefon unter Tel. 0662/ 8042-5420.

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

Familien mit Drillingen können außerdem über die Caritas („Familienhilfe“ oder „Langzeithilfe“) zur Unterstützung im eigenen Haushalt eine Betreuerin für maximal 18 Monate bekommen:

Info & Kontakt: Caritas, Tel. 05- 1760- 4051

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/betreuung-begleitung-und-pflege/betreuung-zuhause/familienhilfe/>

4.5 Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen

Frauen und Männer, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in finanzielle Not geraten sind, können aus dem Hilfsfonds „Eltern in Not“ materielle Hilfe erhalten. Notwendig ist die vorausgehende Abklärung der Situation durch die „Aktion Leben“ oder durch eine andere kirchliche Beratungseinrichtung (wie etwa die Caritas der Erzdiözese Salzburg...), die auch den Antrag stellen. Höhe und Dauer werden je nach Fall festgelegt.

Infos & Antrag:

Aktion Leben, Tel. 0662/62 79 84 office@aktionleben-salzburg.at; <http://aktionleben-salzburg.at> und kirchlich anerkannte Beratungsstellen wie **Caritas Zentren** in den Bezirken

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Telefonische Sozialberatung im Bundesland: Caritas, Tel. 05/1760- 1760

Stadt Salzburg: **Sozialberatung der Caritas:** 0662/849373 DW 221

Partner- und Familienberatung der Erzdiözese: <http://www.kirchen.net/beratung/home/>

4.6 Gutschein für ein Babypaket

Es handelt sich hierbei um einen Warengutschein (DM) im Wert von € 80. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme: das Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein, Bezug Sozialunterstützung oder geringes Einkommen und regelmäßige Betreuung durch die Elternberatung des Landes oder den Verein Pepp.

Infos & Antrag:

Elternberatung des Landes:
Tel. 0662/8042 DW 2888

Im Pinzgau, Pongau und Lungau kann über Sozialarbeiter*innen des Vereins Pepp- Pro Eltern Pinzgau & Pongau für einen Gutschein angesucht werden. Tel. 06542/ 56 531, www.pepp.at

16

4.7 Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds

Mit dem IVF-Fonds besteht für viele Paare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei bestimmten Methoden der Kinderwunschbehandlung. Unter bestimmten Voraussetzungen werden 70 % der Behandlungskosten übernommen. Der IVF-Fonds hat in allen Bundesländern Österreichs Vertragskrankenanstalten.

Voraussetzungen sind u.a.:

- Paar muss in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben
- Höchstalter Mann: 50 Jahre,
- Höchstalter Frau 40 Jahre,
- Partnerin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen: 50 Jahre

Infos:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/IVF-Fonds.html>

4.8 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- das Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem) und
- das Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- der beziehende Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften (mindestens 91 tägigen) gemeinsamen Haushalt und denselben Hauptwohnsitz,
- Durchführung der ersten 10 Mutter- Kind- Pass- Untersuchungen,
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen.
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG- Karte bzw. EU- Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil.

Der Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen, bei der Sie zuletzt sozialversichert waren.

Infos und Online-Antrag:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820905>

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formulargruppe/>

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familie/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld.html>

Achtung! Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt nicht einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld. Die arbeitsrechtliche Karenz endet unabhängig von der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.

ÖGK Sbg. Stadt: Tel. 05/ 0766- 17, office-s@oegk.at

ÖGK Hallein: Tel. 05/ 07661- 78200, hallein@oegk.at

ÖGK Bischofshofen: Tel. 05/ 07661- 78300, bischofshofen@oegk.at

ÖGK Zell am See: Tel. 05/ 07661- 78450, zellamsee@oegk.at

ÖGK Tamsweg: Tel. 05/ 07661-78574, tamsweg@oegk.at

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.813892&portal=oegkportal>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: 0662/8042- 5420

Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem):

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens gewählt werden. Bezieht ein Elternteil, kann die Bezugsdauer 365 bis 851 Tage (ca. 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes betragen. Beziehen beide Elternteile, so erstreckt sich der Zeitraum auf 465 bis 1063 Tage (ca. 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes.

Je nach Bezugsdauer beträgt das Kinderbetreuungsgeld zwischen € 14,53 und € 33,88 täglich.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

Bezieht ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann dies längsten bis zum 365. Tag ab der Geburt des Kindes erfolgen. Beziehen beide Elternteile so ist die längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes möglich.

Die Bezugshöhe beträgt 80 % des Wochengeldes (fiktives Wochengeld für Väter), maximal € 2.000 monatlich.

Mehrlingsgeburten:

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

Wechsel:

Die Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln (in Härtefällen öfter). Es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss (Mindestbezugsdauer).

Partnerschaftsbonus:

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von € 500 je Elternteil. Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag an seine Krankenkasse stellen.

Familienzeitbonus:

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit der/dem Arbeitgeber*in) unterbrechen, ist ein Familienzeitbonus in Höhe von € 22,60 täglich vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird).

Bezugsverlängerung im Härtefall:

Ist einer der beiden Elternteile aufgrund genau bestimmter Voraussetzungen am Bezug des Partneranteils des Kinderbetreuungsgeldes verhindert, so verlängert sich die Bezugsdauer des betreuenden Elternteils um maximal 91 Tage. Diese Regelung gilt nur für das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto). Die Härtefallregelung gilt nicht für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

18

Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld:

Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld gibt es die Möglichkeit weiterhin berufstätig zu sein, sofern der Zuverdienst unter einer bestimmten Grenze bleibt. Für jedes System des Kinderbetreuungsgeldes gibt es genau definierte Zuverdienstgrenzen.

Tipp: Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner: <http://www.bmfj.gv.at/KBG-Rechner>

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto:

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund € 180 pro Monat beantragen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe vorgesehen.

Änderungen beim Wochengeld:

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Wichtige Hinweise:

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. Eine Mitversicherung des anderen Elternteils ist grundsätzlich möglich.

Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes besteht für die Mutter eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab Geburt). Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

Weitere Infos und Kontakte:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html>

AK Salzburg - Beratungen zum Kinderbetreuungsgeld in den Bezirken, Tel. 0662/ 86 87 89,
[Spezialberatungen zum Kinderbetreuungsgeld | Arbeiterkammer Salzburg](#)

Elternbildungsveranstaltungen Verein Pepp: <https://www.pepp.at/de/angebote/elternbildung/>

Infoline zum Kinderbetreuungsgeld (Bundeskanzleramt): Tel. 0800/ 240 014
Familienservice- Bundeskanzleramt: Tel. 0800/ 240 262

Info- Broschüren erhältlich bei der AK: <https://wien.arbeiterkammer.at/Bestellservice>

4.9 Kindersachenbörse und Windelgutscheine

Aktion Leben Salzburg ist eine Beratungsstelle für Schwangere und Familien mit Kleinkindern. Zusätzlich zur Beratung wird auch materielle und finanzielle Unterstützung angeboten.

- Windelgutscheine
- Kindersachenbörse, Flohmärkte
- Konkrete finanzielle Unterstützung
- Erstlingsausstattung
- Hilfe bei Wohnraumbeschaffung

Der Erstkontakt muss bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes erfolgen.

Infos und Kontakt:

Aktion Leben Salzburg, Tel. 0662/ 627984, E-Mail office@aktionleben-salzburg.at
<http://aktionleben-salzburg.at/>

19

4.10 Wochengeld

Bezug im Regelfall 8 Wochen vor dem voraussichtlich errechneten Geburtstermin, am Tag der Entbindung sowie 8 Wochen nach der Geburt; bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten 12 Wochen nach der Geburt

Anspruch auf Wochengeld haben:

- unselbstständig Erwerbstätige,
- geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Selbstversicherung,
- voll versicherte freie Dienstnehmerinnen,
- Bezieherinnen einer AMS- Leistung,
- unter Umständen Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind.

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Infos & Antrag:

Anstalt bei der die Versicherte pflichtversichert ist, oft Österreichische Gesundheitskasse, Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/8042 DW 5420

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.827910&portal=oegkoportal>

4.11 Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige

Für Unternehmerinnen, die in der gewerblichen Krankenversicherung SVA pflichtversichert sind. Dauer des Bezuges für das Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Totgeburt. Bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für 12 Wochen nach der Entbindung, Höhe pro Tag: € 57,89.

Anspruch auf Wochengeld besteht auch dann, wenn für den Zeitraum des Mutterschutzes die selbstständige Tätigkeit unterbrochen oder das Gewerbe ruhend gemeldet wurde.

Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine **Betriebshilfe** in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Unternehmerin in Ihrem Betrieb während der Abwesenheit ersetzt. Eine Liste von Betriebshilfevereinen finden sie unter:

https://www.wko.at/service/sbg/arbeitsrecht-sozialrecht/Betriebshilfe_Salzburg.html

Infos & Antrag:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 05/ 0808 808 (Abt. Gesundheitsservice), gs@svs.at

https://www.svs.at/cdscontent/suche.xhtml?filter=wochengeld+und+betriebs-hilfe&node_id=181&nodename=SVS&viewmode=search&searchnodes=&contentid=10007.846416

WKO- Service- Center Salzburg: Tel. 0662/8888- 316,

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 790

5 Steuererleichterungen - Tipps & Infos

5.1 Antragslose Arbeitnehmer*innenveranlagung

Seit einigen Jahren ist es einfacher, zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt zurückzubekommen. Denn für die Arbeitnehmer*innenveranlagung (= Lohnsteuerausgleich) ist in manchen Fällen kein Antrag mehr notwendig. Für die automatische Arbeitnehmer*innenveranlagung (ANV) müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, weil Sie z.B. zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Krankengeld gleichzeitig bezogen haben.
- Sie haben bis zum 30. Juni des Folgejahres noch keinen Antrag für die ANV beim Finanzamt eingereicht.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben.
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.
- Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage auch annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres vom Finanzamt ein Informationsschreiben mit der zu erwartenden Gutschrift.

Was wird automatisch berücksichtigt:

Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für den Nachkauf für Versicherungszeiten bzw. für die freiwillige Weiterversicherung werden vom Finanzamt bereits bei der automatischen ANV berücksichtigt.

Was müssen Sie selbst geltend machen:

Werbungskosten (z.B. Fortbildungskosten oder Betriebsratsumlage), Ausgaben für Steuerberatung, oder bis 2020 für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung und Beiträge zu Personenversicherungen, Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten oder bis 2018 Kinderbetreuungskosten), den Alleinverdiener- oder Alleinerzieher*innenabsetzbetrag, den Unterhaltsabsetzbetrag, oder bis 2018 den Kinderfreibetrag.

Ab 2019 ersetzt der **Familienbonus Plus** die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Mehr Infos:

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmer*innenveranlagung/verfahren-arbeitnehmer*innenveranlagung/antragslose-arbeitnehmer*innenveranlagung.html

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmer*innen-veranlagung/Antragslose_Arbeitnehmerveranlagung.html

Die notwendige Formulare für die Arbeitnehmer*innenveranlagung und weitere Infos finden Sie unter: https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=STFBL1

Arbeitnehmer*innenveranlagung online:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Mit der Aktion „Steuerlöscher“ bietet die AK Salzburg Unterstützung bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung an: Terminvereinbarung bei der Service-Hotline **0662 / 86 87 86**

<https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerloescher>

5.2 Arbeitgeber*in - Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber*innen können ihren Arbeitnehmer*innen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1 000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

22

5.3 Familienbonus Plus

Der **Familienbonus Plus** ist als Steuerabsetzbetrag ab 2019 wirksam. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert. Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Durch den Familienbonus Plus werden seit 2019 der Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ersetzt.

Höhe des Familienbonus Plus:

- Für die Veranlagungsjahre 2019, 2020 und 2021:
bis zu € 1.500 jährlich pro Kind bzw. € 125 monatlich pro Kind - **bis zum 18. Geburtstag**
bis zu € 500 jährlich pro Kind bzw. € 41,68 monatlich pro Kind - **nach dem 18. Geburtstag**
- Für das Veranlagungsjahr 2022 (**Erhöhung des Familienbonus Plus ab Juli 2022**):
bis zu € 1.750 jährlich pro Kind bzw. € 125 monatlich bis Juni und € 166,68 monatlich ab Juli pro Kind - **bis zum 18. Geburtstag**
bis zu € 575 jährlich pro Kind bzw. € 41,68 monatlich bis Juni und € 54,18 monatlich ab Juli pro Kind - **nach dem 18. Geburtstag**
- Ab dem Jahr 2023:
bis zu € 2.000 jährlich pro Kind bzw. € 166,68 monatlich pro Kind - **bis zum 18. Geburtstag**
bis zu € 650 jährlich pro Kind bzw. € 54,18 monatlich pro Kind - **nach dem 18. Geburtstag**

Der Familienbonus kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich ausbezahlt werden (Antrag an Arbeitgeber*in mit Formular E-30), oder mit der Arbeitnehmer*innenveranlagung beantragt werden. Selbständige können den Familienbonus in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Aufteilung zwischen den Eltern:

(Ehe-)Partner können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Entweder eine Person beansprucht den Familienbonus Plus in voller Höhe oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-)Partnern je zur Hälfte aufgeteilt.

Bei **getrennt lebenden Eltern** kann der Familienbonus Plus ebenfalls jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden, oder ein Elternteil bezieht diesen zur Gänze.

Sonderregelung bis 2021 für getrennt lebende Eltern:

Diese gilt, wenn ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens € 1.000 pro Jahr an Kinderbetreuungskosten für dieses Kind leistet. Der Elternteil, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann, sofern das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 90 Prozent des zustehenden Familienbonus Plus in Anspruch nehmen. Dies entspricht einer Aufteilung im Verhältnis € 1.350 zu € 150. Diese Aufteilungsvariante kann ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmer*innenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Kinder mit Behinderung:

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich können Eltern von Kindern mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird, auch wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind, den entsprechenden Familienbonus Plus beantragen. Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt weiterhin bestehen.

Kindermehrbetrag:

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten den **Kindermehrbetrag** in Höhe von max. € 250 (bis 2021) pro Kind und Jahr. Den Kindermehrbetrag gibt es ausschließlich auf Antrag im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung. Ab dem Kalenderjahr **2022** erhöht sich der Kindermehrbetrag auf maximal € **350**. Ab dem Kalenderjahr **2023** erhöht sich der Kindermehrbetrag auf maximal € **450** pro Kind.

Keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag oder den Familienbonus Plus haben Bezieher*innen der Sozialunterstützung², Arbeitslose, Notstandshilfebezieher*innen und Menschen in der Grundversorgung, die diese Leistungen **mindestens 330 Tage pro Jahr** beziehen, haben.

Nähere Infos dazu:

<https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Kindermehrbetrag.html>

Mehr Infos zum Familienbonus Plus:

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_\(FB_\).html#](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_(FB_).html#)

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmer*innenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonusplus-faq.html#Was

Online-Broschüre:

https://noe.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuer/Familienbonus_2020.pdf

Online-Rechner:

https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Formular E-30 - Antrag auf monatliche Auszahlung durch Arbeitgeber*n:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30

Telefonische Infos:

AK - Lohnsteuerberatung, Tel. 0662/86 87-93

5.4 Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen

Freibeträge reduzieren das zu versteuernde Einkommen (= die Steuerbemessungsgrundlage, also die Bruttoeinkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), z.B. auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

² Die Sozialunterstützung ersetzt 2021 die Mindestsicherung

Absetzbeträge werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen, vermindern also die Steuerschuld - Beispiele: Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher*innen - Alleinverdiener*innenabsetzbetrag, Familienbonus Plus

Monatlicher Unterhaltsabsetzbetrag: Wer den Unterhalt bezahlt, oft der getrennt lebende Vater, kann folgende Beträge absetzen:

für das 1. Kind € 29,20, für das 2. Kind € 43,80, für jedes weitere Kind € 58,40; Dieser Absetzbetrag ist bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend zu machen.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuvorteile_fuer_Familien.html

24

Für die **auswärtige Berufsausbildung** ihres Kindes können Sie unter gewissen Voraussetzungen bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung einen **Freibetrag** von € 110 pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuvorteile_fuer_Familien.html

Alleinerzieher*innen - Alleinverdiener*innenabsetzbetrag:

Mit diesen Absetzbeträgen werden Alleinverdienende genauso entlastet wie Alleinerziehende. Die Beträge sind identisch.

Diese Beträge sind nach der Anzahl der Kinder, für die mindestens 7 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt und können bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend gemacht werden. Auf Antrag (Formular E 30) ist auch monatliche Auszahlung über den/die Arbeitgeber*in möglich.

Absetzbeträge pro Kalenderjahr:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern
- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

Mehr Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener

Formular E- 30 - monatliche Auszahlung:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Kinderbetreuungskosten:

Diese sind nur noch **bis zum Veranlagungsjahr 2018** steuerlich abzugsfähig!³

Mehr Infos dazu:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

Ausnahme: Alleinerziehende können ab dem Veranlagungsjahr 2019 **Kinderbetreuungskosten** bis zum Ende der Schulpflicht bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung als **außergewöhnliche Belastung** mit Selbstbehalt als Absetzbetrag geltend machen.

³ Wegen der Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus **ab dem Jahr 2019** entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten

Mehr Infos:

https://arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Mehr Infos zum Selbstbehalt und zur außergewöhnlichen Belastung:

https://arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Aussergewoehnliche_Belastungen.html

Kinderfreibetrag:

Sie können den Kinderfreibetrag nur noch **bis zum Veranlagungsjahr 2018** geltend machen.⁴ Bis dahin gelten folgende Beträge: € 440 pro Kind jährlich. Beantragen beide Elternteile den Kinderfreibetrag, dann beträgt dieser € 300 jährlich pro Elternteil. Der Freibetrag ist bei der jährlichen Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend zu machen.

Mehr Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#frei

25

5.5 Negativsteuer - Bares vom Finanzamt

Arbeitnehmer*innen, die so wenig verdienen, dass sie **keine Lohnsteuer** zahlen, können sich über die Arbeitnehmer*innenveranlagung **„Negativsteuer - Sozialversicherungsbonus“** beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Die Negativsteuer beträgt im Veranlagungsjahr 2021 55% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 1.050 (2020: € 800) pro Kalenderjahr.

Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im Veranlagungsjahr 2021 durch den **„Pendlerzuschlag“** auf max. € 1.150 (2020: € 900).

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/10steuertipps>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag:

Eine spezielle Form der **Negativsteuer** gibt es für Alleinverdienende und für Alleinerziehende, die wenig verdienen: Können Sie den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag nicht voll ausnützen, weil ihre Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie diesen über die Arbeitnehmer*innenveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.

Dieser Betrag ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die ständig in Österreich leben und für die Sie mehr als 6 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe beziehen.

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag betragen jährlich:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern
- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

⁴ Wegen der Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus entfällt seit dem Jahr 2019 der Kinderfreibetrag.

Kindermehrbetrag im Rahmen des Familienbonus Plus:

Haben Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, dann erhalten Sie über die Arbeitnehmer*innenveranlagung zusätzlich den **Kindermehrbetrag** in Höhe von jährlich € 250 pro Kind als **Negativsteuer** ausbezahlt. Der Kindermehrbetrag steht jedoch nur dann zu, wenn Sie an weniger als 330 Tagen des Jahres Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung oder Sozialunterstützung bezogen haben. Ab dem Kalenderjahr **2022** erhöht sich der Kindermehrbetrag auf maximal € **350**. Ab dem Kalenderjahr **2023** erhöht sich der Kindermehrbetrag auf maximal € **450** pro Kind. (siehe auch oben bei „Familienbonus Plus“).

Mehr Infos:

<https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Kindermehrbetrag.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Seit dem Veranlagungsjahr 2020 gibt es auch für Arbeitnehmer*innen, die **über der Steuergrenze** verdienen, eine Art **Negativsteuer**.

Es gibt einen **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag**, der als Negativsteuer ausbezahlt wird. Bis zu einem Jahreseinkommen von € 15.500 beträgt er € 400 jährlich. Bei einem Einkommen darüber bis zu € 21.500 wird er gleichmäßig auf null reduziert. Erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als € 21.500 steht keine Negativsteuer mehr zu. **Ab dem Veranlagungsjahr 2021** wurde der Zuschlag auf € 650 bis zu einem Jahreseinkommen von € 16.000 erhöht. Darüber steht er in verringerter Höhe zu. Erst ab einem Einkommen von € 24.500 entfällt die Negativsteuer ab 2021 zur Gänze. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung automatisch berücksichtigt.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/10steuertipps>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

5.6 Pendlerpauschale & Pendlereuro

Zusätzlich zum kleinen oder großen **Pendlerpauschale** kann man einmal im Jahr den **Pendlereuro** bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab⁵.

Neu: Am 20.3.2022 kündigte die Regierung ein **Entlastungspaket** an, das die finanzielle Mehrbelastung infolge der steigenden Energiepreise abmildern soll. Dieses enthält unter anderem auch folgende Maßnahmen für Pendler*innen:

- Erhöhung des Pendlerpauschales um 50 Prozent bis 30. Juni 2023
- Vervierfachung des Pendlereuros bis 30. Juni 2023
- Einmaliger negativsteuerfähiger Betrag von 100 Euro für Negativsteuerbezieher*innen

Nähere Infos: <https://www.bmf.gv.at/pressemitteilungen/energiepaket>

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommenPendlerpauschale.html>

⁵ Pendlereuro, d.h. einmal im Jahr bekommt man einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg zum Arbeitsplatz.

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend machen.

5.7 Weitere Infos & Kontakte

Telefonische Infos der Finanzämter:

Tel. 050 233 233 oder 050 233 170

Bürger*innen Service des Finanzministeriums:

Tel. 050 233 765

FinanzOnline-Hotline:

Tel. 050 233 790

Mailanfragen an das Finanzministerium:

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Steuerombudsmann im Finanzministerium:

bei abgabenrechtlichen Fragen, Hilfe bei Fragen zum Steuerbescheid, bei Problemen aus dem Kontakt zur Finanzverwaltung

steuerombudsdienst@bmf.gv.at oder <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung:

Beratung & Terminvereinbarung für persönliche Termine in Salzburg-Stadt: Tel. 0662/86 87-93, lohnsteuer@ak-salzburg.at

Persönliche Beratung bei der Aktion „Steuerlöscher“ der AK Salzburg

zu Beginn jeden Jahres auch in den Bezirken - Terminvereinbarung unter: 0662/86 87 86,

<https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerloescher>

AK Online-Info - Steuervorteile für Familien:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

AK - Online-Infos die besten 10 Steuertipps:

https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerundeinkommen/Die_10_besten_Steuertipps.html

AK - Online-Info - Steuer & Einkommen:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/index.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/index.html>

AK-Broschüre - Steuer sparen - Leitfaden für die Arbeitnehmer*innenveranlagung 2021:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/AnleitungSteuerSparen_2022.pdf

Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur Arbeitnehmer*innenveranlagung für die vergangenen 5 Jahre:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

6 Kinderbetreuung

6.1 Familienpaket des Landes Salzburg

Das Land übernimmt für alle Kinder unter 6 Jahre in Betreuung, außer jene, die in die Betreuung durch den "Gratis-Halbtagskindergarten" (siehe unten) fallen, folgendes:

- € 25,00 pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung (ab 31 h pro Woche)
- € 12,50 pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung (bis 30 h pro Woche)

Für die Eltern reduziert sich somit der Beitrag. Der Träger, meist die Gemeinde, verrechnet automatisch den reduzierten Betrag. Dies gilt für Betreuung in Einrichtungen wie Kleinkindgruppen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und durch Tageseltern.

28

6.2 Gratis-Halbtagskindergarten im letzten Jahr vor Schuleintritt

Der halbtägige Besuch (20 h pro Woche) eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe ist kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen werden Kosten verrechnet. Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (siehe oben).

In Salzburg gilt die Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Einrichtung im letzten Jahr vor dem Schuleintritt.

6.3 Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg

Zu den Kinderbetreuungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg gibt es einen Zuschuss. Gefördert werden nicht schulpflichtige Kinder mit Ausnahme von Kindern, die das letzte verpflichtende Kindergartenjahr besuchen. Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, welche eine nach Familiengröße unterschiedliche Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS (siehe unten) besteht kein Anspruch dieser Förderung.

Die **Höhe der Förderung** beträgt pro Kindergartenjahr maximal € 400 (bei einer Betreuungszeit von bis zu 20 h pro Woche) bzw. maximal € 700 (bei einer Betreuungszeit von 21 h pro Woche bis 40 h pro Woche). Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt und aliquot berechnet.

Einkommensobergrenzen:

Diese beträgt bei **Familien mit 1 Kind**: € 1.852,50 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Bei **Alleinerzieher*innen mit 1 Kind** beträgt die Einkommensgrenze € 1.425 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:
Tel. 0662 8042-5435 oder 5436, Mail jugend-familie@salzburg.gv.at

Online:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%c3%b6rd-erung%20Kinderbetreuungsfonds>

6.4 Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann beim Arbeitsmarktservice beantragt werden, wenn Sie

- Arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkt sind und eine Arbeit aufnehmen,
- an einer Maßnahme des AMS (z.B. Kurs) teilnehmen wollen,
- sich trotz Berufstätigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).

Personen, die nach dem Kinderbetreuungsgeldbezug auf ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren, sind von einer Förderung ausgenommen.

Personen, die geringfügig beschäftigt sind, sind ebenso von einer Förderung ausgenommen. Bei eingespielten Betreuungsverhältnissen (z. B. Kind besucht seit September eine Kinderbetreuungs-einrichtung und ab Jänner würde um eine Förderung trotz gleicher Betreuungszeit angesucht werden) gibt es keine Förderung.

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt maximal € 300 pro Monat, ist gestaffelt und hängt von Bruttoeinkommen und von den entstehenden Betreuungskosten ab.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf € 2.300 nicht übersteigen. Bei einem Paar im gemeinsamen Haushalt zählt nur das Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers. Das Partner*innen-Einkommen wird nicht berücksichtigt. Als Einkommen zählen Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Gründungsbeihilfe, Kombi-lohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, sowie Pflegekarenzgeld und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Achtung! Es ist ein Beratungsgespräch mit dem AMS rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsauf-nahme oder Maßnahme (z.B. Kurs) und vor Unterbringung des Kindes erforderlich.

Infos & Antrag:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch beim zuständigen AMS gebunden:

Salzburg: Tel. 0662/8883 (zuständig auch für Flachgau)

Hallein: Tel. 06245/80 451

Bischofshofen: Tel. 06462/2848

Zell am See: Tel. 06542/73 187

Tamsweg: Tel. 06474/8484

Richtlinien:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe->

6.5 Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende

Für Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung zu erhalten. Dieser Zuschuss ist für längstens 18 Monate erhältlich und beträgt maximal € 150 monatlich je Kind.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass der/die Studierende:

- Sich in der Studienabschlussphase befindet,
- Entweder a) Studienbeihilfe bezieht oder b) ein Studienabschluss-Stipendium bezieht oder c) in einem eigenen Haushalt lebt und das Einkommen des/der Ehepartner*in im letzten erfassten Kalenderjahr € 21.800 nicht übersteigt.
- Die Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Zuschusses aufgibt (dies gilt nur für Variante b und c. Die Zuverdienstgrenze für Variant a beträgt € 10.000 im Kalenderjahr).
- Bei der Zuerkennung nicht älter als 41 Jahr ist.
- Noch kein Studium abgeschlossen hat. Ausnahme: Wer ein Bachelorstudium abgeschlossen hat, kann für ein anschließendes Masterstudium ebenso einen Zuschuss erhalten.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39

<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c72>

https://www.stipendium.at/Richtlinien_Kinderbetreuungszusch.pdf

6.6 Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung:

- die Unterstützung gilt ausschließlich für Studierende mit Kindern an der UNI Salzburg
- der/die Antragsteller*in erhält keine weiteren Zuschüsse (z.B. von der Stipendienstelle)
- der/die Antragsteller*in ist zur Pflege und Erziehung des Kindes gesetzlich verpflichtet

Die Unterstützung beträgt höchstens € 400 pro Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden.

Info & Antrag:

ÖH Salzburg Beratungszentrum: Tel. 0662/ 8044 6001, Mail beratung@oeh-salzburg.at

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/>

6.7 Kinderbetreuungskosten Ermäßigung/Befreiung - Stadt Salzburg

Die Ermäßigung gilt **ausschließlich für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen**. Bei laufendem Bezug von Sozialunterstützung oder Kinderbetreuungsbeihilfe (AMS) wird keine Ermäßigung gewährt. Ermäßigungen und Befreiungen vom Beitrag können unter Berücksichtigung der Vermögens-Einkommens- und Familienverhältnisse auf Antrag gewährt werden.

Damit ein Antrag gestellt werden kann, **muss vorher ein Zuschuss aus dem Kinderbetreuungs-fonds des Landes Salzburg zu den Kinderbetreuungskosten beantragt werden**. Unabhängig von der Bewertung des Antrages, kann danach bei der Stadt Salzburg angesucht werden - es können beide Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Eine eventuelle Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Das Ansuchen ist an keine Frist gebunden.

Info & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:
Tel. 0662/8042-5435 oder 0662/8042-5436

https://www.salzburg.gv.at/themen/Foerderung_Kinderbetreuungsfonds

Stadt Salzburg: Tel. 0662/8072- 3971

<https://stadt-salzburg.at/ermaessigungkinderbetreuungsbeitrag/>

6.8 Pflegefreistellung

Wenn Kinder oder andere nahe Angehörige erkranken und Betreuung brauchen, können Arbeitnehmer*innen bezahlte Pflegefreistellung nehmen. Auch wenn eine bestehende Betreuungsmöglichkeit plötzlich ausfällt, kann für die notwendige Betreuung zu Hause Pflegefreistellung beansprucht werden. Sie haben Anspruch auf eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr im Ausmaß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Bei einem neuerlichen Krankheitsfall gibt es eine zusätzliche Woche innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn das Kind unter 12 Jahre alt ist und neuerlich erkrankt. Das heißt: In Summe haben Eltern gemeinsam bis zu vier Wochen Anspruch auf Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr (unabhängig von der Anzahl der Kinder).

31

Auf Pflegefreistellung besteht Rechtsanspruch. Der/die Arbeitgeber*in muss informiert werden.

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Pflegefreistellung.html>

oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/

oder

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/FFInfoblattPflegefreistellung.pdf

6.9 Sonderbetreuungszeit

Diese Regelung ermöglicht es Arbeitnehmer*innen, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen betreuen müssen oder Angehörige pflegebedürftiger Personen sind, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf bis zu bis zu 4 Wochen Sonderbetreuung und **Gehaltsfortzahlung**. Die Regelung gilt vorerst bis **08.07.2022** (Stand: April 2022)⁶.

Einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit haben all jene Arbeitnehmer*innen, die

- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung zumindest eines **Kindes unter 14 Jahren** oder eines Menschen mit Behinderung trifft, wenn die Betreuung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt bzw. Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt und diese aufgrund behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise (z.B. Klassen oder Gruppen) geschlossen ist;
- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung für ein **unter 14jähriges Kind** haben, welches behördlich unter Quarantäne gestellt wurde (wobei in diesem Fall die Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin offen ist).
- Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz sind und diese in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist, oder
- Angehörige eines oder einer Pflegebedürftigen sind, deren Betreuungskraft ausfällt.

⁶ Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur COVID-19-Epidemie

Der/die Arbeitnehmer*in hat den/die Arbeitgeber*in unverzüglich nach Bekanntwerden der Schließung bzw. von der über das Kind verhängten Quarantäne zu verständigen und alles Zumutbare zu unternehmen, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt.

Weitere Infos:

www.arbeiterkammer.at/sonderbetreuungszeit

oder

<https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Sonderbetreuungszeit.html>

6.10 Unterstützung für Ferienbetreuung - Alleinerziehende

32

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende bietet Alleinerziehenden im Jahr 2022 finanzielle Unterstützung für Ferienbetreuung während der Sommerferien bei ausgewählten Anbieter*innen an. Das Einkommen darf die u.a. Beträge um nicht mehr als € 100 überschreiten. Alimente und Unterhaltsvorschuss zählen als Einkommen, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag jedoch nicht.

Haushalts-Netto-Einkommen:

1 Elternteil + 1 Kind	€ 1.726
1 Elternteil + 2 Kinder	€ 2.124
1 Elternteil + 3 Kinder	€ 2.522
1 Elternteil + 4 Kinder	€ 2.920
1 Elternteil + 5 Kinder und mehr	€ 3.400

Infos & Antrag:

Frau & Arbeit, Isolde Bertram, Mail: i.bertram@frau-und-arbeit.at, Tel. 0662 880723-19

6.11 Zuschuss zur Kinderbetreuung durch Arbeitgeber*in

Arbeitgeber*innen können ihren Arbeitnehmer*innen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1.000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

7 Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit

7.1 Befreiung von der Rezeptgebühr

Ein **Antrag zur Befreiung** von der Rezeptgebühr (€ 6,65 pro Rezept) kann gestellt werden, wenn das **monatliche Nettoeinkommen** folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- Alleinstehende: € 1.030,49
- Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften: € 1.625,71
- Für jedes **mitversicherte Kind** erhöht sich der Richtsatz um € 159,00

Im Falle von erhöhtem Bedarf an Medikamenten aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens, gelten folgende Richtsätze:

- Alleinstehende: € 1.185,06
- Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften: € 1.869,57

Automatisch und ohne Antrag befreit sind folgende Personengruppen:

- Bezieher*innen einer Ausgleichszulage
- Zivildienstler
- Bezieher*innen von Sozialhilfe
- Asylwerber*innen
- Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen
- Teilnehmer*innen des Freiwilligen Sozialjahres bzw. des Freiwilligen Umweltschutzjahres
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (gilt nur für einzelne Medikamente)
- Personen, die der ÖGK nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz bzw. dem Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind

Infos & Antrag: Österreichische Gesundheitskasse

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/>

7.2 Beratung zu allen Pflege Themen - Pflegeberatung Land Salzburg

Welche Pflege- und Betreuungsleistungen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Wie kann ich das alles finanzieren?

Die Pflegeberatung des Landes bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg

- **Information, Beratung und Unterstützung** in allen Fragen rund um das Thema Pflege (Zuschüsse, Förderungen, Hilfsmittel, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige...) an
- und leistet **Hilfestellungen bei der Organisation** von Pflege- und Betreuungsangeboten.
- Die Beratungen werden telefonisch als auch persönlich in der Beratungsstelle und bei Sprechstunden (in Gemeinden und Krankenhäusern) angeboten. Auf Wunsch kommen die Pflegeberater*innen auch zu einem Hausbesuch.

Kontakt:

Pflegeberatung / Tel: +43 662 8042 - 3533 / Mail: pflegeberatung@salzburg.gv.at

Online-Infos Pflegeberatung:

<https://www.salzburg.gv.at/pflegeberatung>

Pflegeberatung Folder: <https://www.salzburg.gv.at/PflegeberatungF-O.pdf>

7.3 Das Pflegegeld

Das Pflegegeld ist ein **Zuschuss zu den Pflegekosten**. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es soll den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und den Verbleib zu Hause ermöglichen. Grundsätzlich gilt: wer pflegebedürftig ist, hat einen **Rechtsanspruch auf Pflegegeld**.

Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld:

- Die Gewährung (und Erhöhung) des Pflegegeldes muss **beantragt** werden.
- Die Höhe hängt vom nötigen Pflegeaufwand ab.
- Für den Bezug muss ein monatlicher Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden bestehen.
- Der Pflegeaufwand wird bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt.
- Das Pflegegeld wird in 7 Stufen eingeteilt: beginnend bei monatlich € 165,40 für Pflegestufe 1 bis zu € 1.776,50 bei Pflegestufe 7 (über 180 notwendige Pflegestunden pro Monat).

34

Das Pflegegeld wird 12 x jährlich ausbezahlt, ohne steuerliche Abzüge und Krankenversicherungsbeiträge. Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Ausführliche Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4.html>

Infos zum Pflegegeld, wie auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege:

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

7.4 Finanzielle Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Eine Person, die rund um die Uhr betreut werden muss, hat - zusätzlich zum Pflegegeld - Anspruch auf eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Pflegegeldbezug **ab Stufe 3**.
- monatliches Nettoeinkommen von maximal € 2.500.
- Die Einkommensgrenze von € 2.500 Euro erhöht sich pro unterhaltsberechtigter/n Angehöriger/n um 400 Euro, pro unterhaltsberechtigter/n Angehöriger/n mit Behinderung um 600 Euro.
- Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe.
- Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt dabei unberücksichtigt.

Die 24-Stunden-Betreuung kann durch Selbständige oder Angestellte erfolgen.

Höhe der monatlichen Förderung:

- **1 Betreuungskraft:**
 - selbstständig € 275
 - angestellt bei Betreuenden, Angehörigen € 550

- **2 Betreuungskräfte**
- selbstständig € 550
- angestellt bei Betreuenden, Angehörigen € 1.100

Ausführliche Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/1/Seite.360534.html>

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/24-h-betreuung_zu_hause.aspx

7.5 Finanzielle Unterstützung & Entlastung von pflegenden Angehörigen

7.5.1 Ersatzpflege - Zuschuss

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen können, kann finanzielle Unterstützung gewährt werden. Es können nur nachgewiesene Kosten berücksichtigt werden.

- Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal € 1.200 bis € 2.500.

Voraussetzungen:

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3-7
- oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert.

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des oder der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000 bei Pflegegeldstufe 1-5
- € 2.500 bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um € 400, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600.

Dauer der finanziellen Unterstützung:

Förderbar ist eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab 4 Tagen möglich.

Detailinfos und Antrag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Pflegende-Angehoeerige-Unterstuetzung>

Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

7.5.2 Kurzzeitpflege - Zuschuss

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt (einzelne Tage oder mehrerer Wochen) in einem Seniorenpflegeheim. Sie dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen, Urlaub oder eigene Krankenhaus-

oder Kuraufenthalte geplant haben. Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit voraus. Die Anbieter*innen der Kurzzeitpflege legen die Tarife und die Zahlungsmodalitäten fest.

■ **Zuschuss** € 50 pro Tag, einkommensunabhängig, für maximal 14 Tage pro Jahr
Im Land Salzburg gibt es zurzeit 31 Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeaufenthalte anbieten. Nach verfügbaren Kapazitäten kann aber auch in anderen Seniorenpflegeheimen eine Kurzzeitpflege angeboten werden.

Infos & Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-kurzzeit>

Land Salzburg, Referat Pflege und Betreuung: Tel. 0662/8042-3574

7.5.3 Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz / Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz / Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Voraussetzungen zum Bezug von Pflegekarenzgeld:

- Vorliegen einer Vollversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung) aufgrund eines unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit liegenden, ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses von zumindest drei Monaten.
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeit (entfällt bei Familienhospizkarenz).
- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem/der Arbeitgeber*in **oder**
- Nachweis der Inanspruchnahme der Pflegekarenz/Pflegezeit auf Grund des Rechtsanspruchs ab 1. Jänner 2020
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit **oder**
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz:

- Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt in derselben **Höhe wie das Arbeitslosengeld** (55 Prozent des Nettoeinkommens), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (€ 485,85 monatlich). Für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge.

Wird Familienhospizkarenz in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich zu beziehen. Diese zusätzliche Leistung kann gemeinsam mit dem Pflegekarenzgeld beantragt werden.

Weitere Informationen:

Detailinformationen Pflegekarenzgeld & Formulare:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

Online-Broschüre Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=248>

Informationen der AK:

Pflegekarenz & Pflegezeit: https://www.arbeiterkammer.at/pflegekarenz_pflegeteilzeit

Familienhospizkarenz: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/pflege/Familienhospizkarenz>

Infos zur Pflegekarenz, wie auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege:
Pflegeberatung Land Salzburg: 0662 8042 - 3533
<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

7.5.4 Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung

Personen, welche eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich

- in der Pensionsversicherung selbstversichern.
- Bei Beginn der Versicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern.
- Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.
- Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!**
- Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von von € 2.027,75.

37

Voraussetzungen:

- Pflege eines /einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Detailinfos und Antrag:

[https://www.pensionsversicherung.at/selbstversicherung für pflegende angehörige](https://www.pensionsversicherung.at/selbstversicherung-für-pflegende-angehörige)

siehe auch:

Mitversicherung pflegende Angehörige bei der Österreichischen Gesundheitskasse:

[https://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung pflegende Angehörige](https://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung-pflegende-angehörige)

7.6 Hilfe für Selbständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit

7.6.1 Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende & Neue Selbständige

Wenn der/die Unternehmer*in krankheits- oder unfallbedingt ausfällt, können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)**. Der/dem Gewerbetreibenden oder Neuen Selbständigen soll damit ermöglicht werden, den Betrieb fortzuführen.

Die Betriebshilfe kann als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Bereitstellung von Betriebshelfern gewährt werden.

Nähere Informationen: Sozialversicherung der Selbständigen / Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/betriebshilfe>

7.6.2 Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring

Betriebshilfe bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall wird durch den regionalen Maschinenring

vermittelt und koordiniert. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer bzw. eine Helferin gefunden.

Seitens der SVS sind **Zuschüsse** für den Betriebshelfer bzw. die Betriebshelferin möglich. Abgesehen von der Vermittlung berät der Maschinenring die Landwirt*innen umfassend zum Thema Betriebshilfe, unterstützt bei der Abrechnung und klärt detailliert über die Konditionen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) auf.

Infos & Antrag:

beim regionalen Maschinenring

Flachgau: Tel. 059 060 503, flachgau@maschinenring.at

Tennengau: Tel. 059 060 504, tennengau@maschinenring.at

Pongau: Tel. 0 59 060 505, pongau@maschinenring.at

Pinzgau: Tel. 059 060 507, pinzgau@maschinenring.at

Lungau: Tel. 0 59 060 506, lungau@maschinenring.at

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

7.7 Kinder- und Jugendgesundheit

7.7.1 Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS

Um die Lücke zwischen den Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und der Vorsorgeuntersuchung (ab dem 18. Geburtstag) zu schließen gibt es das Vorsorgeprogramm „Gesundheits-Check Junior“. Der Gesundheits-Check besteht aus einem ärztlichen Coaching-Gespräch und einer ärztlichen Untersuchung. Als Bonus für die Teilnahme gibt es die Möglichkeit z. B. für Schulsportwochen, Schulschikurse, Sportvereinsmitgliedsbeiträge einen SVS Gesundheitshunderter zu beantragen.

Wer? **SVS** (= Sozialversicherung der Selbständigen) **versicherte Kinder und Jugendliche** im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Wo? Bundesweit bei Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie bei Allgemeinmediziner*innen einmal innerhalb von 12 Monaten.

Infos & Antrag:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.817046>

7.7.2 Gratis-Zahnsperre

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Zahnsperren bei **erheblichen Zahn- oder Kieferfehlstellungen**. Im Bundesland Salzburg steht dafür die SMILE CLINIC als Vertragspartner zur Verfügung. Außerdem können Vertrags-Kieferorthopäden in benachbarten Bundesländern die Behandlung übernehmen.

Mehr Infos:

https://www.help.gv.at/Gratis_Zahnsperre

<https://www.gesundheitskasse.at/Zahnsperre>

Telefonische Anfragen an ÖGK Salzburg: 050 76617

7.7.3 Kostenlose Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card

Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können einmal jährlich eine kostenlose Mundhygiene auf e-card erhalten (mit einer festsitzenden Zahnspange zweimal pro Behandlungsjahr, mit einem Abstand von mindestens sechs Monaten). Bei einer Wahlzahnärztin oder einem Wahlzahnarzt ist eine Kostenerstattung möglich.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870457&portal=oegkportal>

Telefonische Anfragen an ÖGK Salzburg: 050 76617

7.7.4 Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“

Auf Antrag werden bedürftige Eltern mit max. € 500 pro Kind und Jahr unterstützt, die sich medizinische Behandlungen ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht leisten können (Zahnspangen, Sehhilfen, Therapien usw.). Voraussetzungen: Bezug von Sozialunterstützung bzw. schlechte finanzielle Verhältnisse

Infos & Antrag:

www.fuersleben.at

Kontakt:

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

Tel: 01 89 145 226, E-Mail: info@samariterbund.net

7.7.5 Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche

Bemüht sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder schweren Krankheiten Herzenswünsche zu erfüllen, u.a. Therapien, Therapiegeräte, Spezialcomputer, Assistenzhunde, Behindertensportgeräte oder Musikinstrumente usw. Anträge für Einzel- und Gruppenwünsche möglich.

Infos & Antrag:

www.kindertraum.at

<https://www.kindertraum.at/herzenswuensche/einreichen-kriterien/>

Kontakt:

Stiftung Kindertraum, Mariahilfer Straße 105/Stiege 2/11, 1060 Wien

Tel: 01 585 45 16, E-Mail: kindertraum@kindertraum.at

7.7.6 Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“

Der Volkshilfe-Fonds "Kinder.Gesundheit.Sichern" **unterstützt armutsbetroffene Familien bei Ausgaben für ihre Kinder im Bereich Gesundheit.** Dazu gehören etwa Heilbehelfe, orthopädische Behelfe, Ergo-, Physio-, Logo- und andere spezielle Therapien, spezielle Medikamente sowie Maßnahmen zur gesunden Ernährung, Erholung und Stärkung der psychischen Gesundheit, ...

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung:

- Kinder und Jugendliche **bis 18 Jahre**, mit Hauptwohnsitz in Österreich,
- die Familie ist **armutsgefährdet** ([Hier](#) finden Sie die aktuellen Einkommensgrenzen),
- **gesundheitsspezifische Ausgaben** für das/die Kind/er.
- Weitere Voraussetzungen - siehe [Förderrichtlinien](#) auf der Website

Infos & Antrag:

Info-Folder

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/kindergesundheitsichern/>

Kontakt Volkshilfe Salzburg: Tel. 0662 / 42 39 39, E-Mail: office@volkshilfe-salzburg.at

7.8 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg⁷

Der AK Fonds gewährt Unterstützung rund ums Thema Wohnen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760

und Onlineberatung: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

7.9 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

7.9.1 Unterstützungsfonds der ÖGK

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) bietet mit ihrem „Unterstützungsfonds“ Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlung. Diese freiwilligen Zuschüsse sind für jene da, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Grundsätzlich sind nur Zuschüsse für Leistungen der ÖGK möglich - die ÖGK muss also für diese Leistung zuständig sein.

Zuschüsse sind möglich für: Zahnspangen, Zahnersätze (Kronen, Brücken, Prothesen,...), Krankenhauskosten, Psychotherapie, hohe Fahrtkosten in Zusammenhang mit einer Behandlung.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/Unterstützungsfond>

Kontakt: ÖGK Salzburg, Tel 05 0766-178015

7.9.2 Unterstützungsfonds der SVS

Zur finanziellen Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen gibt es einen Unterstützungsfonds im Bereich der Pensionsversicherung.

Eine freiwillige Unterstützung wird in besonderen Situationen bzw. bei Härtefällen gewährt. Dabei werden die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragsstellers berücksichtigt.

⁷ Quelle: Caritas Salzburg

Unterstützungsanträge können z.B. wegen Krankheit oder außergewöhnliche Ausgaben wegen dringend notwendiger Anschaffungen gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Infos:

Tel.: 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

7.10 Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Um Rückfälle zu vermeiden und einen sanfteren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen, gibt es die so genannte Wiedereingliederungsteilzeit:

- die Arbeitszeit kann reduziert werden wenn der Krankenstand 6 Wochen ununterbrochen war,
- eine Beratung von Fit2work oder Arbeitsmediziner*in stattfand,
- volle Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und mit dem Arbeitgeber ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde.
- Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 25 % und maximal 50 %.

Zusätzlich zum **Teilzeitgehalt** bekommen Sie **Wiedereingliederungsgeld**. Das ist eine Leistung der Krankenversicherung und mindert den Einkommensverlust .

Infos im Detail:

Arbeiterkammer: <https://www.arbeiterkammer.at/Wiedereingliederungsteilzeit.html>

Wirtschaftskammer: <https://www.wko.at/wiedereingliederungsteilzeit.html>

Fit2Work: <http://fit2work.at/artikel/wiedereingliederungsteilzeitgesetz-wietz>

7.11 Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege

Eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen unterstützen Familien bei vielfältigen finanziellen Schwierigkeiten und Notlagen unter anderem auch bei gesundheitlichen Problemen und Therapien. Diese sind hier aufgelistet.

Genauere Infos finden Sie im Kapitel „**Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen**“:

- Hilfe für Salzburger Familien in Not
- HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich
- Kinder haben Zukunft
- Licht ins Dunkel - Soforthilfe
- Mission Hoffnung
- Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

s. auch Kap. „**Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung - Pflegende Angehörige**“

8 Fördertipps beim Wohnen

8.1 Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk)

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zur Telefonrechnung z.B. für ermäßigte Handytarife und die EAG Kostenbefreiung (Erneuerbaren Förderpauschale/-beitrag sowie Grüngas Förderbeitrag) ist möglich.

Einkommensgrenzen - netto:

- bei 1 Person: € 1.154,15
- bei 2 Personen: € 1.820,80
- jede weitere Person: € 178,09

Infos & Antrag:

https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/Fol_Gebuehrenbefreiung.pdf

<https://www.gis.at/befreien/voraussetzungen>

Tel. 0810/001080, kundenservice@gis.at

Befreiungsrechner: <https://www.gis.at/befreiungsrechner/>

8.2 Caritas - Sozialberatung für Armutsgefährdete - ONLINE

Immer mehr Menschen würden Mieten und Stromrechnungen als Folge der CoV-Krise nicht mehr bezahlen können, haben den Arbeitsplatz verloren oder sonstige familiäre Probleme.

Über die neue Website kann man via **Chat oder Video-Telefonie** Fragen stellen.

[Caritas Salzburg Onlineberatung](#)

8.3 Energiekostenausgleich 2022

€ 150 Energiekostenausgleich für nahezu alle Haushalte (Hauptwohnsitze). Die Auszahlung wird über einen Gutschein erfolgen, den jeder Haushalt automatisch und direkt per Post erhält. Die Gutscheine können dann analog und digital bei einer zentralen Stelle eingelöst werden. Der Betrag wird automatisch bei der nächsten Jahresabrechnung zum Abzug gebracht.

Info:

<https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2022/februar/energiekostenausgleich.html>

<https://www.bmf.gv.at/FAQsEnergiekostengutschein.pdf>

8.4 Erweiterte Wohnbeihilfe

Die erweiterte Wohnbeihilfe kann für nicht (oder nicht mehr) geförderte Wohnungen gewährt werden, wenn der Mieter/die Mieterin durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist. Voraussetzungen sind u.a.:

- Die Wohnung dient als Hauptwohnsitz.
- Schriftlicher Mietvertrag

- Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete, ohne Betriebskosten, Heizkosten, Verwaltungskosten etc.) übersteigt den für das Bundesland Salzburg festgesetzten Richtwertmietzins nicht: € 8,03 je m² (Mitte 2022: Erhöhung auf € 8,83)
- Mietvertrag muss Mietzinsbestandteile gemäß § 15 MRG enthalten
- Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A.

Diese Wohnbeihilfe kann bei befristeten und unbefristeten Mietverträgen gewährt werden. Die Wohnbeihilfe wird maximal für ein Jahr gewährt und kann dann wieder neu beantragt werden.

Infos & Beratung:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbeihilfe.aspx

Empfehlenswert! Wohnberatung Salzburg Tel. 0662/8042-3000 und Beratungen bei den Bezirkshauptmannschaften Zell am See, St. Johann und Tamsweg nach telefonischer Terminvereinbarung.

Antrag:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/pdf-formulare-bw-w5101.pdf

Antrag per Post an: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 10 Wohnen und Raumplanung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg

Antrag per Mail an: wohnbauforderung@salzburg.gv.at

43

Online-Rechner:

<http://wbf-rechner.salzburg.at/#/miete>

Wohnbeihilfe - Infos für von COVID-19 Pandemie betroffene Menschen:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohninfos>;

Tel. 0662/8042-3000, wohnbauforderung@salzburg.gv.at

8.5 Heizkostenzuschuss - Land Salzburg

Für Bezieher*innen niederer Einkommen im Land Salzburg mit eigenem Haushalt: für alle Brennstoffe € 180 für die Heizperiode 2021/22; Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig, Einkommensgrenzen pro Monat: bis € 979 für Alleinlebende, € 1.469 für Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften

- € 303 für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug
- € 492 für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug
- € 492 für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Infos & Antrag:

bis 31.5.2022 ausschließlich online:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/heizscheck.aspx

Tel. 0662/8042-3669, E-Mail: heizscheck@salzburg.gv.at,

8.6 Energie20er - nur für Salzburg Stadt

Erst Heizkostenzuschuss des Landes beantragen, danach "Energie20er" holen!

Infos & Antrag:

https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/heizkostenzuschuss_energie20er.pdf

Tel. 0662/8072-3230

8.7 Solidarfonds - Innara

Der INNARA-Solidarfonds hilft Menschen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und dadurch von Wohnungsverlust bedroht sind. Ziel ist es, den Mietrückstand mit rückzahlbaren Aushilfen von max. € 2000 auszugleichen um so eine Delogierung abzuwenden.

Infos:

[Soziale Arbeit gGmbH: Fachstelle für Wohnungssicherung \(esage.at\)](https://www.esage.at)

[Home Innara Solidarfonds Spenden Wohnungsverlust Delogierung Mikrodarlehen \(innara-fonds.at\)](https://www.innara-fonds.at)

Tel. 0662 / 874 690, E-Mail: office@soziale-arbeit.at

8.8 Stadt Salzburg - Kautionsfonds

44

Ab 1. März 2022 sollen mit dem Kautionsfonds insbesondere armutsgefährdete Menschen bei der Neueziehung einer Unterkunft zur Miete unterstützt werden, indem ein zinsloses und rückzahlbares Kautionsdarlehen gewährt wird. Das Kautionsdarlehen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (z.B. Einkommensgrenze, Hauptwohnsitz usw.) und beträgt der Höhe nach die Hälfte der jeweiligen Mietkaution, höchstens jedoch 1.000 Euro. Das zinslose Darlehen ist in maximal 36 Monatsraten (3 Jahre) zurückzubezahlen.

Info & Antrag:

[Stadt Salzburg - Kautionsfonds der Stadt \(stadt-salzburg.at\)](https://www.stadt-salzburg.at)

<https://www.stadt-salzburg.at/formulare/kautionsfonds/>

Wohnservice:

Tel. 662-8072-2268, wohnservice@stadt-salzburg.at

8.9 Salzburg AG Fonds⁸

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, werden oft mit Kautionsforderungen konfrontiert, wenn sie erneut Strom beziehen wollen. Bei wirtschaftlicher Notlage sind Ratenvereinbarungen, sowie Reduktion der Kaution möglich. Betroffene Kunden können Sozialberatungs-einrichtungen um Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen. Der Salzburg AG Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen, Stromnachzahlungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg (Tel. 05/1760-1760) und Onlineberatung: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

⁸ Quelle: Caritas Salzburg

8.10 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg⁹

Der AK Fonds gewährt Unterstützung rund um das Thema Wohnen und medizinische Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: Tel. 05/1760-1760 und Onlineberatung (<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>)

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

45

8.11 Wohnbauförderung

Ausführliche Infos gibt es zu:

- Kaufförderung
- Errichtungsförderung im Eigentum
- Förderung Errichtung von Miet(-kauf)wohnungen
- Förderung Errichtung von Wohnheimen
- Sanierungsförderung
- Kaufförderung einer Mietkaufwohnung
- Wohnbeihilfe bei geförderter Mietwohnung
- Änderung der Rückzahlungsart bei Förderungen bis 2015

Info:

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbaufoerderung.aspx

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wohnberatung.pdf

Wohnberatung Salzburg Tel. 0662/8042-3000

Leitfaden:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Leitfaden_Errichten.pdf

Online-Förderrechner:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung/wbf-info-foer-derrechner>

Wohnbauförderung & Wohnbeihilfe - Infos für von Covid-19 Pandemie betroffene Menschen:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohinfos;>

⁹ Quelle: Caritas Salzburg

9 Mobilität und Freizeit

9.1 Freifahrt für Teilnehmer*innen am freiw. Sozial- bzw. Umweltschutzjahr

Die Teilnehmer*innen am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr sind Lehrlingen gleichgestellt und können beim Salzburger Verkehrsverbund folgende Freifahrtstickets beantragen:

- Die s´ COOL-CARD für Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Einsatzstelle (Selbstbehalt € 19,60) oder die
- SUPER s´ COOL-CARD - diese gilt als Freifahrtausweis für alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im gesamten Bundesland Salzburg (Selbstbehalt € 96).

Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe, entweder der Hauptwohnsitz oder die Einsatzstelle befinden sich im Bundesland Salzburg, Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein.

Hinweis: bei der Beantragung muss sich der/die Antragsteller*in als „Lehrling“ deklarieren und als Lehrberuf „Freiwilliges Soziales Jahr“ angeben.

Infos & Antrag:

Salzburger Verkehrsverbund

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

9.2 Jobticket - neu

Als Jobtickets gelten Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, die Arbeitgeber*innen ihren Mitarbeiter*innen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. Jobtickets sind frei von Sozialabgaben, Lohnnebenkosten und Sachbezügen. Neu ist (seit 1. Juli 2021): Die Reichweite ist nicht mehr auf die Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte beschränkt, somit kann das Ticket auch für Freizeitfahrten verwendet werden. Auch das neue Klimaticket kann als Jobticket genutzt werden.

Mehr Infos:

<https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/oev/jobticket.html>

<https://www.usp.gv.at/news/steuerfreies-oeffi-ticket.html>

9.3 Klimaticket - österreichweit

Das KlimaTicket Ö: Alle öffentlichen Verkehrsmittel Österreichs mit einem einzigen Ticket. Das Ticket gilt für ein Jahr, ab einem frei wählbaren Datum und ist in folgenden Varianten erhältlich:

- KlimaTicket Ö Classic: € 1.095.
- KlimaTicket Ö Jugend/Senior/Spezial: € 821
für Reisende bis einschließlich 25 Jahre und ab 65 Jahren, sowie Menschen mit Behinderung
- KlimaTicket Ö Familie: € 1.205 (Classic Familie) bzw. € 931 (Jugend, Senior, Spezial Familie)
Mit diesem Ticket können bis zu vier Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Ab 01.04.2022: Kostenloses KlimaTicket während der Dauer des **Grundwehr- und Zivildienstes**.

Mehr Infos:

<https://www.klimaticket.at/>

9.4 Klimaticket Salzburg

Das **Klimaticket Salzburg**: Damit können sie alle öffentlichen Verkehrsmittel des gesamten Bundeslandes Salzburg nutzen. Das Ticket ein Jahr gültig, ab einem frei wählbaren Datum und ist in folgenden Varianten erhältlich:

- **Klimaticket Salzburg**: € 365
- **Klimaticket Salzburg PLUS**: für € 465 ist übertragbar an beliebige Personen. Zudem kann am Wochenende eine zweite Person gratis mitgenommen werden.
- **Klimaticket Salzburg Edelweiß**: für € 274 ist erhältlich für Senior*innen ab 65 Jahren
- **Klimaticket Salzburg Student*in**: € 137 kostet dieses neue Semesterticket und ist für 6 Monate gültig, kann also auch in den Ferien genutzt werden.
- **Klimaticket Salzburg als Jobticket**: Arbeitgeber*innen haben die Möglichkeit dieses Ticket ihren Mitarbeiter*innen als Jobticket steuerfrei und klimaschonend zur Verfügung zu stellen

Mehr Infos: Salzburger Verkehrsverbund

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten/klimaticketsalzburg/>

9.5 Pendlerpauschale, Pendlereuro & Pendlerzuschlag

Zusätzlich zum kleinen oder großen **Pendlerpauschale** kann man einmal im Jahr den **Pendlereuro** bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/Pendlerpauschale.html>

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

s. auch Kap. „Steuererleichterungen“ - „Pendlerpauschale & Pendlereuro“

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend machen.

Negativsteuer - Pendlerzuschlag:

Arbeitnehmer*innen, die so wenig verdienen, dass sie **keine Lohnsteuer** zahlen, können sich über die Arbeitnehmer*innenveranlagung „**Negativsteuer - Sozialversicherungsbonus**“ beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Die Negativsteuer beträgt, seit dem Veranlagungsjahr 2021, 55% der Sozialversicherungsbeiträge und maximal € 1.050 (2020: € 800) pro Kalenderjahr.

Wenn jemand zusätzlich Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im Veranlagungsjahr 2021 durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 1.150 (2020: € 900).

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/10steuertipps>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

s. auch Kap. „Steuererleichterungen“ - „Negativsteuer - Bares vom Finanzamt“

9.6 Salzburger Familienpass & ÖBB Raitours

Familienpass-Inhaber*innen erhalten bei Buchung einer Pauschalreise bei ÖBB Raitours 5 % Ermäßigung, gültig auf das gesamte Produktsortiment (Bahn-City-Hits, Traumzüge u. Kulturreisen). Die Mitnahme eines Kindes ist nicht zwingend erforderlich.

Infos & Buchung:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=995>

Tel. 01/89 9 30, info@raitours.oebb.at (bitte die Nummer des Familienpasses bereithalten)

www.raitours.oebb.at

Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Den Familienpass bekommen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

48

9.7 Salzburger Familienpass & WESTbahn

Inhaber*innen des Salzburger Familienpasses genießen folgende Vorteile:

- 10 % Ermäßigung auf Tickets zum WESTstandard Preis bei Onlinekauf für Salzburger Familienpass-Inhaber und bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen bei Reise mit oder ohne im Familienpass eingetragenen Kindern!
- Eingetragene Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos.
- Für eingetragene Kinder ab 15 Jahren gelten ebenfalls die 10 % Ermäßigung auf die WESTstandard Preise.

Vergünstigung nur bei Onlinebuchung. Der Familienpass ist im Zug vorzuweisen.

Mehr Infos:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=900>

Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

Weitere Ermäßigungen und Angebote der WESTbahn:

<https://westbahn.at/angebote/westbahn-angebote/>

9.8 Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund

Alle Mitreisenden, im Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre (= bis 1 Tag vor dem 15. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Jeder Elternteil bzw. jede im Familienpass eingetragene erwachsene Person (z.B. Eltern, Großeltern, Pflegeeltern etc.), bezahlt den Minimum-Tarif. Amtliche Familienpässe bzw. Familienkarten anderer österreichischer Bundesländer werden anerkannt.

In Kombination mit einem **Klimaticket Salzburg** werden Kinder bis 14 Jahre gänzlich kostenfrei befördert.

Mehr Infos:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

Infos zum Klimaticket Salzburg und den myRegio Wochen- und Monatskarten:
<https://salzburg-verkehr.at/klimaticket-salzburg/> s. Tickets

Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:
www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

9.9 Salzburger Verkehrsverbund - Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche

z.B. s`COOL-Card, SUPER s`COOL-Card, MEGA s`COOL-CARD, myRegio FerienCARD:
<http://salzburg-verkehr.at/myregio-jahreskarte/> s. Tickets
Tel. 0662/632 900, office@salzburg-verkehr.at

Weitere Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes:
<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

49

9.10 Vergünstigte Monatskarte - Sozialunterstützung¹⁰

Alleinerziehende, die Sozialunterstützung beziehen und ihren Wohnsitz in **Salzburg-Stadt** haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

Mehr Infos:
Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,
<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>
Service-Center der Salzburg AG:
<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

9.11 Vorteils-card Family - ÖBB

Mit der **ÖBB Vorteils-card Family** reisen Sie zusammen mit Kindern besonders günstig. Denn bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren fahren um nur € 19 pro Jahr kostenlos mit. Bitte beachten Sie, dass die Karte nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern gilt und jede/r mitreisende Erwachsene eine eigene Vorteils-card Family benötigt. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben. Sie müssen nicht mit ihnen verwandt sein

Mehr Infos:
Tel. 05-1717
<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteils-card/alle-vorteils-cards.html>

Weitere Vorteils-cards und Ermäßigungen der ÖBB:
<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteils-card/alle-vorteils-cards.html>
<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten>

¹⁰ Quelle: Caritas Salzburg

9.12 Vergünstigungen für Familien mit dem SALZBURGER FAMILIENPASS

Viele Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Land und den umliegenden Regionen gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, bei Schigebieten, bei der WESTbahn und beim Salzburger Verkehrsverbund u.v.m..

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre. Sie haben danach zusätzlich die Möglichkeit mit der **Salzburger Familienpass-App** den Familienpass digital am Smartphone zu nutzen.

Infos:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner - Suchmaschine:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662/8042- 2117,
jugend-familie@salzburg.gv.at

10 Fördertipps für Schüler*innen

10.1 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schüler*innen

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige Schüler*innen während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben, und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen in den Direktionen auf, Infos unter:
Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307
<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung!

Ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie mit dem [Beihilfenrechner](#) prüfen.

10.2 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

10.2.1 bei ganztägigen Schulformen und Schüler*innenheimen an Bundesschulen

In vom Bund erhaltenen Schüler*innenheimen oder in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe). (ausgenommen Übungsschulen der Pädag. Hochschule: Anträge an das BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung)

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307
<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

Antragsfrist: endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

10.2.2 bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich

In ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen die Betreuungsbeiträge bis zu 100 % reduziert werden.

Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung unter folgendem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrags entscheidet der Bürgermeister jener Gemeinde, in der sich die ganztägig geführte Schule befindet. (ausgenommen ASO St Anton, V/MS/PTS für gehörlose und schwerhörige Kinder und die Heilstättenschule Salzburg)
Bis zur Entscheidung über den Antrag wird die Entrichtung des Betreuungsbeitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles gestundet. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten. Gilt nicht für Privatschulen.

Infos: Bildungsdirektion für Salzburg - Referat Schulrecht und Schülerbeihilfe, Tel 0662/8083-2308

Antragsfrist: innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung bei der Schulleitung. Es gibt kein Antragsformular, formloses Ansuchen mit Einkommensnachweisen genügt.

52

10.3 Förderung von Auslandspraktika

Schüler*innen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (HASCH, HAK, HTL, HLW, HLT u.a.) ab 16 Jahren können, wenn die Entsendeschule selbst keinen Antrag auf Fördergelder bei der österr. Nationalagentur für Erasmus+ Bildung stellt, Fördermittel für ein Praktikum im Ausland aus dem Erasmus+-Programm beantragen. Gefördert werden Reise- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum im europäischen Ausland entstehen. Das Praktikum muss mindestens zwei Wochen dauern und in einem der am Programm teilnehmenden Länder absolviert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird - IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

Infos & Antrag:

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch, Ines-Maria Schweiger,
Tel. 01/366 55 44-15, Mail: schweiger@ifa.or.at.

Antragsfrist: bis spätestens 8 Wochen vor Praktikumsbeginn mit vollständigen Unterlagen;
<http://ifa.or.at/auslandspraktika/>

10.4 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe)

Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürger*innen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307
Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie mit dem [Beihilfenrechner](#) prüfen.

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

10.5 Laptop/Tablet für Schüler*innen der 5. Schulstufe

Befreiung vom Elternselbstbehalt - Voraussetzungen:

- Digitales Endgerät für 5. Schulstufe (Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Sonderschulen) im Rahmen der Initiative „Digitales Lernen“.
- Familie erfüllt Befreiungsgründe: wenn für ein im gleichen Haushalt lebendes Geschwisterkind im vorangegangenen Schuljahr eine Beihilfe bezogen wurde, oder
- wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Haushalt lebt, in welchem die Mindestsicherung, Sozialhilfe oder eine Ausgleichszulage oder Notstandshilfe bezogen wird, oder
- wenn für den Haushalt eine Befreiung von den Rundfunkgebühren vorliegt.

Infos & Antrag:

<https://digitaleslernen.oead.at/de/fuer-eltern/bezahlung-befreiung/> per onlineformular.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag haben, wenden Sie sich bitte **ausschließlich schriftlich** an schuelerlaptop@bhag.gv.at

53

Antragsfrist: Sofort nach Geräteübergabe erhalten Erziehungsberechtigte die Zahlungsinformation durch die Schule. Sie zahlen den Eigenanteil ein ODER suchen um Befreiung vom Eigenanteil direkt bei der Bundesbuchhaltungsagentur an.

10.6 Laptops/Standgeräte für den schulischen Einsatz zu Hause

Für alle Schüler*innen, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu internetfähigen Endgeräten haben, werden über „weiterlernen.at“ gespendete, digitale Endgeräte professionell aufbereitet und kostenlos abgegeben. Es handelt sich um eine Einzelförderung für den schulischen Einsatz zu Hause, die von Eltern, Lehrer*innen und Begleitpersonen angesucht werden kann. Es wird dazu eine Bestätigung der Schule benötigt, wohin der Versand mit Schulstart zentral erfolgen wird. Es gibt keinen Anspruch auf ein Endgerät. Anfragen werden nach Priorität und Verfügbarkeit bewertet.

Voraussetzungen:

Gilt nur für Schüler*innen, die nicht bereits Teil einer anderen Hardware-Förderung oder Initiative sind, wie z.B. "Digitales Lernen".

Infos & Antrag:

<https://www.weiterlernen.at/hardware>

10.7 Lernen.möglich.machen-Fonds der Volkshilfe

Voraussetzungen:

- bildungsspezifische Ausgaben für Kind/er unter 18 Jahre (z.B. Schulkosten, Laptop, Nachhilfe, Nachmittagsbetreuung, Sprachkurse, Schulveranstaltungen etc.)
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Familie ist armutsgefährdet weil EU-SILC-Einkommensgrenze unterschritten wird.
(Beispiel 1 Erwachsener + 1 Kind Haushaltsnettoeinkommen € 1726,-, 2 Erwachsene + 2 Kinder Haushaltsnettoeinkommen € 2.788,-) - weitere Grenzen hier:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/einkommensgrenze>

Infos & Antrag:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/bildung-fuer-alle-kinder/>

Ausgefülltes Antragsformular mit Rechnungen und Einkommensnachweisen per Post oder e-mail an Volkshilfe Österreich, Kennwort: Lernen.Möglich.Machen, Auerspergstraße 4, 1010 Wien; email: kinderarmut@volkshilfe.at

10.8 Lernhilfe - Alleinerziehende

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende bietet Alleinerziehenden im Jahr 2022 finanzielle Unterstützung für Nachhilfe bei ausgewählten Anbieter*innen an. Das Einkommen darf die u.a. **Beträge um nicht mehr als € 100 überschreiten**. Alimente und Unterhaltsvorschuss zählen als Einkommen, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag jedoch nicht.

Haushalts-Netto-Einkommen:

1 Elternteil + 1 Kind € 1.726

1 Elternteil + 2 Kinder € 2.124

1 Elternteil + 3 Kinder € 2.522

1 Elternteil + 4 Kinder € 2.920

1 Elternteil + 5 Kinder und mehr € 3.400

Infos & Antrag:

Frau & Arbeit, Isolde Bertram, i.bertram@frau-und-arbeit.at, Tel. 0662 880723-19

10.9 Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Abhängig vom Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen von 10 bis 50 %.

Infos & Antrag:

<http://www.musikum.at/extern/Infos.aspx?Infold=8>

Antragsfrist: bei Erstanmeldung zu Beginn des Schuljahres im September, für Stammschüler im April des laufenden Schuljahres.

10.10 Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe)

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf, Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie mit dem [Schulbeihilfenrechner](#) der AK prüfen.

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

10.11 Schulbeihilfen in landw. Fachschulen oder Hauswirtschaftsschulen

Schulbeihilfe, Heimbeihilfe; Zuschuss für Lehrmittel, Fortbildungsveranstaltungen

Voraussetzung: soziale Bedürftigkeit

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der Landwirtschaftsschulen auf. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 4, Referat 4/08, Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43/662/8042 -3630

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen/finanzielle-unterstuetzungen>

Für Schüler*innen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, T +43 1 53120-2001, zuständig. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Unterstützung vom Landwirtschaftlichen Schulverein:

Bedürftige Schüler*innen können durch den Landwirtschaftlichen Schulverein bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen unterstützt werden.

Entsprechende Antragsformulare liegen im Verwaltungsbüro der jeweiligen Schule auf.

10.12 Schulfahrtbeihilfe

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

■ Fahrt Wohnung - Schule bzw. Praktikumsstelle:

Schüler*innen, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Schulfahrtbeihilfe beantragen. Der Schulweg bzw. Weg zum Praktikum muss mindestens zwei Kilometer betragen (die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte Schüler*innen) und für den Schüler/ die Schülerin muss Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

■ Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim):

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohnoort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohnoortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnoort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/Beih85.pdf>

beim Finanzamt Österreich

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

10.13 Schulfreifahrausweise - s'COOL-CARD und SUPER s'COOL-CARD

Statt des Freifahrausweises s'cool-card (Selbstbehaltskosten € 19,60) kann die **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in der Freizeit. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und für Schüler*innen und Lehrlinge unter 24 erhältlich.

Infos & Antrag:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

10.14 Schulische Förderungen der Stadt Salzburg

Für Schüler*innen an einer städtischen Pflichtschule mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gewährt das Magistrat Salzburg **bei niedrigem Familieneinkommen auf Antrag:**

- Zuschuss für Lernmittel: € 99,70 pro Semester im Schuljahr 2021/22
- Zuschuss für Schulveranstaltungen: max. 60 % von € 150 - nicht kombinierbar mit Schulveranstaltungsförderung Land oder Bund
- Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung und Mittagessen: bis zu 100 % der Betreuungskosten und bis zu 60 % der Essenskosten

Infos & Antrag:

https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/lernmittel_zu-schuesse.pdf

STADT:SALZBURG Magistrat/Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Tel: 0662/8072-3481, skb@stadt-salzburg.at

10.15 Schulstartgeld zur Familienbeihilfe

Im September wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von € 100 als Schulstartgeld ausbezahlt. Dieser Betrag wird automatisch für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren bezahlt.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/schulstartgeld.html>

10.16 Schulstarthilfe der Caritas

Für sozial benachteiligte Pflichtschulkinder, um schulische Ausgaben bestreiten zu können (Schulsachen, Zusatzbedarf im Bildungsbereich, etc.)

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit, kein Bezug von Schulmittelbeitrag aus der Sozialunterstützung; Abklärung über eine persönliche oder online-Sozialberatung bei der Caritas.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg: Haus Elisabeth, Sozialberatung, Terminvereinbarung: Tel. 05/1760/1760, oder per Mail: sozialberatung@caritas-salzburg.at

Caritas-Zentren im Bezirk:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Online-Sozialberatung der Caritas: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

10.17 Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg

Maximal € 220 pro Kind und Kalenderjahr, anspruchsberechtigt sind Eltern/ Erziehungsberechtigte von Schüler*innen aller Schulformen im Bundesland Salzburg;

gilt für Sportwochen, Wienwochen, Schullandwochen, Projektstage etc. (Tipp - alle kleinen Veranstaltungen mit Datum und Kosten selber übers Kalenderjahr auflisten, durch Schulleitung bestätigen lassen und einreichen).

Einkommensobergrenzen: Alleinerziehende/r mit einem Kind € 1.425 netto mtl., Familie mit einem Kind € 1.852,50 netto mtl. Für jedes weitere unversorgte Kind, welches im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist, wird die Einkommensgrenze um € 456 erhöht.

Infos & Antrag:

Land Salzburg Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662/8042-5435

[Land Salzburg - Materielle Förderungen](#)

Antragsfrist: endet am 23.12. des Kalenderjahres, kann sowohl vor als auch nach der Veranstaltung eingereicht werden.

10.18 Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund

Anspruchsberechtigt sind Schüler*innen, die eine AHS, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen (Sportwoche, Projektwoche, Schüler*innenaustausch usw.). Die Förderhöhe ist maximal € 216.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

Antragsfrist: 30. April des jeweiligen Schuljahres

Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

11 Fördertipps für Lehrlinge

11.1 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

■ **Fahrt Wohnung - Ausbildungsstätte:**

Lehrlinge, die mind. 2 km von ihrer Lehrstätte entfernt wohnen, können bei der Fahrt mit eigenem Kraftfahrzeug (z.B. Moped) eine Fahrtenbeihilfe beantragen (die 2km-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

■ **Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/Beih94.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres

11.2 Familienbeihilfe

Grundsätzlich besteht (bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen) Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder; für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht bei Vorliegen einer Berufsausbildung - beispielsweise der Absolvierung einer anerkannten Lehre - Anspruch auf Familienbeihilfe. s. Kap. „Rund um die Geburt“

11.3 Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge

Das AMS bietet einige Förderungen für Lehrstellensuchende und Lehrlinge:

- Entfernungsbefreiung für Lehrlinge
- Vorstellungsbefreiung für Lehrstellensuchende
- überbetriebliche Lehrausbildung
- Beihilfen für Lehrlingsausbildung und -weiterbildung
- Lehrstellenförderung (für Betriebe)

Dazu ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/foerderung-der-lehrausbildung>

11.4 Förderung von Auslandspraktika von Lehrlingen

IFA organisiert mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern. Die Praktikumsplätze werden zweimal jährlich österreichweit ausgeschrieben. Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von 4 bis 12 Lehrlingen absolviert. Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden.

Infos:

<http://ifa.or.at/auslandspraktika>

Kontakt: IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch, Ines-Maria Schweiger, Tel. 01/366 55 44-15, Mail: schweiger@ifa.or.at

59

11.5 Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer

- **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** werden mit bis zu 100 % gefördert. Diese Förderung kann bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beantragt werden.
- **Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt:** Prüfungsgebühr (dzt. € 100) sowie die Kosten für die Prüfungsmaterialien werden übernommen.
- **Digi-Scheck**
Gefördert wird die Teilnahme an Kursen, welche die Inhalte des Berufsbildes oder der Berufsschule sowie berufsbildübergreifende berufliche Kompetenzen vermitteln oder festigen (z.B. in den Bereichen Digitalisierung, Ressourcenmanagement oder Klimaschutz).
Der Antrag für diese Förderung kann von Lehrlingen alleine oder auch gemeinsam mit Bildungsanbietern gestellt werden, wenn diese den Kurs bis zur Obergrenze der Förderung vorfinanzieren. Der Lehrling kann den Kurs auch durch Dritte (Lehrberechtigten oder Eltern) vorfinanzieren lassen, die Förderung wird dann direkt an Eltern oder den Lehrberechtigten überwiesen.
- **Coaching für Lehrlinge** - wenn Lehrlinge Probleme in der Ausbildung, in der Berufsschule oder privat haben, oder auch sonst Herausforderungen meistern wollen, können sie von professionellen Coaches unterstützt und begleitet werden.
- **Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum** - seit 1.7.2017 werden Lehrlinge mit einer Prämie von € 15 pro Tag gefördert.
- **Internatskosten nur für Lehrlinge der Landwirtschaft**
Landwirtschaftliche Lehrlinge, die ihre Internatskosten selbst bezahlt haben, können die Rückerstattung der Kosten beantragen. Internatskosten bzw. Unterbringungskosten für Berufsschüler*innen werden seit 2018 von den Betrieben übernommen.

Infos und Antrag: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlinge.html>

11.6 Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.

Antrag:

Das Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin über das Lehrverhältnis ist beim jew. Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 pro Lehrjahr zu leisten.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

Antragsfrist: vor Beginn des Lehrjahres

Statt des Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96 erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie **auch in deiner Freizeit**. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für Schüler*innen und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

60

11.7 Negativsteuer

Negativsteuer (auch Sozialversicherungserstattung genannt) ist eine Gutschrift, die Arbeitnehmer*innen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, durch Einreichen einer **Arbeitnehmerveranlagung** erhalten. (betrifft vor allem Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge, etc.)

Hinweis:

Seit Juli 2017 erfolgt der Steuerausgleich und die Auszahlung eines etwaigen Gutschriftsbetrages in vielen Fällen automatisch (sogenannte "Antragslose Arbeitnehmerveranlagung").

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/N/Seite.991530.html>

11.8 Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)

Wer als Lehrling für Ausbildungszwecke (z.B. geblockten Berufsschulaufenthalt) eine Zweitunterkunft neben dem Hauptwohnsitz benötigt, erhält aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Diese beträgt je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/Beih85.pdf>

beim Finanzamt Österreich

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

12 Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene

zusammengestellt von:

BiBer Bildungsberatung
Andreas Lutzmann, MA
DSA Maria Neumayr, MA
Mag.^a Christine Bauer-Grechenig

Strubergasse 18, 5020 Salzburg
office@biber-salzburg.at
www.biber-salzburg.at
Tel. 0662/872677
Beratungstelefon: 0699/10203012



61

Der Verein BiBer-F wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg.

12.1 Allgemeine Förderungen

Zu Förderungen für Lehrlinge s. auch das vorausgehende Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

12.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. HTL, HAK, Gymnasium) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich). Höhe der Förderung: monatlich € 858 (Erhöhung um € 402 wenn der/die Ehepartner*in bzw. eingetragene Partner*in nicht berufstätig ist und um € 152 für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, Verminderung bei gleichzeitig bezogener Schulbeihilfe oder Waisenpension)

Voraussetzungen:

- mindestens ein Jahr Berufstätigkeit, in der sich der/die Förderwerber*in selbst erhalten hat;
- während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann evt. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe)

Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-0, office@bildung-sbg.gv.at

Antrag: <http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle>

Infos unter <https://ratgeber.schuelerbeihilfe.at/> (Onlineratgeber)

https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/1/Seite.1760230.html

12.1.2 Bildungskarenz

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug sowie für eine berufliche Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland kann man sich von **seinem Arbeitsverhältnis für eine Dauer von 2 bis maximal 12 Monate (innerhalb von 4 Jahren) freistellen lassen**, ohne das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen.

Während dieser Zeit erhält man **Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes**, mind. jedoch € 14,53 täglich und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten bei dem/der Arbeitgeber*in (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Der/die Arbeitgeber*in muss einverstanden sein und eine Karenz-Vereinbarung vorliegen (schriftlicher Nachweis). Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.
- Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis nach 6 Monaten von 8 ECTS Punkten

gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse;

Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich.

Zuverdienst während der Bildungskarenz bis maximal Geringfügigkeitsgrenze (2022: € 485,85) möglich.

Infos & Antrag:

vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle,
AMS Salzburg, Tel. +43 50 904 540, Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg>

Infos auch unter:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html>

12.1.3 Bildungsteilzeit

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die **wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert werden**. Dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden. Zeitraum: maximal 2 Jahre innerhalb von 4 Jahren, in Teilen (mind. 4 Monate) verbrauchbar.

Während dieser Zeit Bezug von **Bildungsteilzeitgeld** (Höhe siehe unten: Link Infoblatt)

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber*in (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS
- Der/die Dienstgeber*in muss einverstanden sein (schriftlicher Nachweis).
- Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich, ebenso ein einmaliger Wechsel zwischen beiden Modellen.

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,
AMS Salzburg, Tel. +43 50 904 540, Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz>

Infos auch unter:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html>

12.1.4 Fachkräftestipendium

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, sowie Gesundheit, Pflege und Sozialberufe), die zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht. Ebenso verwendbar **zum Nachholen von Lehrabschlüssen** in den genannten Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegt.

Für Beschäftigungslose und Arbeitnehmer*innen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind und vormals selbständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht.

63

Voraussetzungen:

- Beschäftigung von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen),
- Ausbildungsdauer mindestens drei Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche,
- Kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität,
- Beginn der Ausbildung spätestens mit 31.12.2023,
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Bildungseinrichtung,
- Wohnsitz in Österreich,
- Antrag frühestens 3 Monate vor Beginn, aber spätestens 1 Tag vor Beginn der Ausbildung

Höhe des Stipendiums: mindestens Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes von täglich € 32,60 für max. 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist unfall-, kranken- und pensionsversichert. Zuverdienst bis Geringfügigkeit ist möglich. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Infos & Antrag:

<https://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/fachkraeftestipendium>

Liste der förderbaren Ausbildungen:

https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf

12.1.5 Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages **18 Jahre** oder älter waren, können gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Alter mindestens 18 Jahre,
- Bezahlung mindestens nach dem Entgelt für **Hilfskräfte**,
- Es darf noch **kein** Abschluss eines verwandten Lehrberufes oder einer berufsbildenden mittleren Schule im Fachbereich des Lehrberufes oder einer berufsbildenden höheren Schule vorliegen.
- Es liegt keine Förderung durch das AMS vor.
- Der Betrieb muss um die Förderung ansuchen.

Höhe: im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Stabstelle Bildung, Lehrlings- und Meisterprüfungsstelle
Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-362

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html>

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html>

Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

64 12.1.6 Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

Der/die Arbeitgeber*in kann für die Lehrausbildung monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehre oder Teilqualifikation beantragen für:

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation,
- Erwachsene (über 18-Jährige), die durch eine Lehre ihre Berufschancen verbessern oder Schulabbrecher*innen

Voraussetzungen:

- Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung ist nötig, bei Förderung von über 18-Jährigen ist die kürzest mögliche Ausbildungsdauer zu vereinbaren.

Infos & Antrag:

zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS,
AMS Salzburg, Tel. +43 50 904 540, Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

<https://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>

12.1.7 Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung

Kostenlose Meisterprüfung durch bis zu 100% Ersatz der Prüfungsgebühren von Meister- bzw. Befähigungsprüfungen, nur für positiv absolvierte Module, die nicht länger als 2 Jahre vor der letzten Abschlussprüfung liegen, (auch für Prüfungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden).

Voraussetzungen:

- zum Zeitpunkt der Prüfung Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Bundesland Salzburg,
- Antrag innerhalb von 6 Monaten nach positivem Abschluss

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg Tel. 0662/8888-372 oder 272, Ulrike Kafka und Nadine Schädli, ukafka@wks.at und nschaedl@wks.at

Weitere Infos auch unter:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_Seiten/meisterpruefung.aspx

12.1.8 Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)

Für in Österreich wohnhafte **Jugendliche** (ab 15 Jahre) und **Erwachsene**, damit sie nach der Beendigung der schulischen Ausbildung die **Basiskompetenzen** (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit dem PC) erwerben können (ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse).

Die anfallenden Kurskosten werden über die Initiative Erwachsenenbildung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Land Salzburg gefördert und alle Formalitäten wie Ansuchen um Kurskostenzuschuss werden vom Kursanbieter durchgeführt. Es entstehen für die Teilnehmer*innen keine oder geringe Kosten.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),
www.bildungsberatung-salzburg.at, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at,

65

weitere Infos: Alfatelefon Österreich, 0800 244 800 (kostenlos)

<https://www.alphabetisierung.at>

12.1.9 Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer kostenlos absolvieren. Auch die Kursunterlagen sind kostenlos.

Voraussetzungen:

- kein positiver Abschluss bzw. in einzelnen Gegenständen negativ beurteilte Abschlüsse der 8. Schulstufe der Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule bzw. die 4. Klasse AHS sowie Abschlüsse der Sonderpädagogik / Inklusiven Bildung.

Der Pflichtschulabschluss besteht aus 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

Die Prüfungen können direkt bei den Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt werden oder werden mit zuständigen Mittelschulen koordiniert.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),
<https://www.bildungsberatung-salzburg.at>, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at,
https://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/nachholung_pflichtschulabschluss.php

12.1.10 Kursförderungen im Überblick

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich in allen Bundesländern:

<https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/>

12.1.11 Salzburger Bildungsscheck

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar. Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

Höhe: Die Förderung beträgt **50 % der Kurskosten bis maximal € 1.000** für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.300
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 80 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und Unternehmer*innen-Prüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Diplompflegekraft: 50 % gefördert, maximal mit € 2.000
- Fachkräfteausbildungen im Bereich digitale Berufe/Kompetenz mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten bis max. € 2000, andere Kurse im IT Bereich (z.B. Medien-/Grafikdesign, Fotografie) max. € 1.000

Nicht gefördert werden: Kurse unter € 200, Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, ebenso Schüler*innen oder Student*innen (außer sie haben neben der Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeit), Akademiker*innen (außer sie sind arbeitslos, Wiedereinsteiger*innen, Sozialunterstützungsbezieher*innen, geringfügig Beschäftigte oder beziehen ein monatliches Einkommen unter € 1.200 brutto oder es handelt sich um Personen, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen), Ausbildungen für berufliche Nebentätigkeiten oder für ein zweites Standbein, Führerscheinkurse A und B.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

Geförderte Personengruppen:

- Arbeitnehmer*innen
- freie Dienstnehmer*innen
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- Wiedereinsteiger*innen
- Arbeitslose (auch wenn Akademiker*in)
- selbstständig Erwerbstätige mit max. 5 Beschäftigten oder Lehrlingen
- Bezieher*innen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- Bezieher*innen von Sozialunterstützung

Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Tel. 0662/8042-3600,

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at

Antragsfrist: per **Online-Antrag** bis **spätestens 3 Monate** nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung

12.1.12 Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene

Höhe: Die Grundbeträge sind: **Schulbeihilfe:** jährlich € 1.356; **Heimbeihilfe:** jährlich € 1.656; **Fahrtkostenbeihilfe:** jährlich € 126; **Besondere Schulbeihilfe:** monatlich € 858 (siehe auch Punkt Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene am Beginn des Kapitels). Höhere Beträge für Personen, deren Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*in keine Einkünfte bezieht bzw. für Personen mit Unterhaltspflichten für mindestens ein Kind.

67

Schulbeihilfe Voraussetzungen:

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester,
- Besuch eines Kollegs oder medizinisch-technischen Schule
- Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich),
- soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße

Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe: zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:

- ab der 9. Schulstufe möglich,
- die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen (mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmittel bzw. tägliche Hin- und Rückfahrt ist unzumutbar)

Zusätzlich ist eine einmalige außerordentliche Unterstützung in Härtefällen möglich.

Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen siehe Kapitel „Fördertipps für Schulkinder“
Förderung von Schulveranstaltungen durch Land und Bund.

Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083 -2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle>

weitere Infos unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragstellung bis 31.12. des begonnenen Schuljahres, bei Kollegs pro Semester,

Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf bzw. per Onlineantrag

Gesonderte Zuständigkeiten für land- und forstwirtschaftliche Schulen, Zentralanstalten und medizinisch-technische Schulen: siehe Link vorher

12.1.13 Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei

Durch die Förderung des Landes Salzburg sind alle Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg seit dem Schuljahr 2019/2020 kostenlos.

Betroffene Schulschwerpunkte:

- Heimhilfe
- Pflegeassistenz
- Fach- und Diplomsozialbetreuung Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung - sowohl in Vollzeit, als auch berufsbegleitender Form

Infos:

Caritas - Schule für Sozialbetreuungsberufe, Schießstandstraße 45, 5061 Salzburg, Tel. +43 5 1760-7160, weitere Infos unter <https://www.sob-caritas.at>

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg, Tel. 0662/6385-53000 weitere Infos unter <https://www.diakoniewerk.at/schulstandorte/schule-fuer-sozialbetreuungsberufe-salzburg>

SOB Saalfelden - Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit, Almer Straße 33, 5760 Saalfelden, Tel. 06582/72195, weitere Infos unter <https://www.sob-saalfelden.at>

68

12.1.14 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende

Informationen zu diesbezüglichen Förderungen wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe, Beihilfen zusätzlich zum Umschulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiedlungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung->

12.1.15 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber

Informationen über entsprechende Förderungen, wie die Förderung der Lehrausbildung, die Eingliederungsbeihilfe, das Solidaritätsprämienmodell, die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte oder auch die Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit etc. finden Sie unter: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerdern> oder <https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung#salzburg>

12.2 Förderungen für Studierende

12.2.1 Allgemeine Studienförderung

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

<https://www.stipendium.at/>

Bildungskarenz s. oben „Allgemeine Förderungen“

12.2.2 Erasmus+ Auslandstipendium

Für ordentliche Hörer*innen aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während (nach zumindest zwei Semester an der Universität Salzburg) oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum) einen bis maximal 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Mazedonien, ggfls. auch weitere Länder)

Erlassung der Studiengebühren, Förderung abhängig vom Gastland: monatlich zwischen € 380 und € 480 (Stand Vertragsjahr 2020/21), für Praktika etwas höher (Quelle: <https://www.plus.ac.at/abteilung-fuer-internationale-beziehungen/buero-fuer-internationale-beziehungen/service-fuer-studierende/ins-ausland/studienaufenthalte/erasmus-plus-semp/>)

Zuschuss zu den Reise- und Versicherungskosten (abhängig vom Zielland), Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung können Sonderzulagen beantragen.

Voraussetzungen: erfolgreiche Bewerbung

Covid-19: Anträge werden angenommen, vorbehaltlich der Reisebestimmungen

Infos & Antrag:

Kontakt: Universität Salzburg: Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund Haffner Gasse 18, 2. OG, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2041, mariane.wonneberger@plus.ac.at,

international@sbg.ac.at,

<https://www.plus.ac.at/abteilung-fuer-internationale-beziehungen/buero-fuer-internationale-beziehungen/>

12.2.3 Erika-Hingler-Sieber Stiftung

Fördert Schüler*innen, Student*innen, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ist Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die in einem Kinderdorf oder einer ähnlichen Einrichtung (Wohngemeinschaft) bzw. als Pflegekind aufgewachsen sind, bis zu einer Obergrenze von € 900 monatlich für die Dauer der gesamten Ausbildung - abzüglich anderer Einkünfte, Beihilfen, Waisenpensionen o.Ä..

Voraussetzung: Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe),

Infos & Antrag:

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, 5010 Salzburg, Tel. 0681/20883252, info@ehss.at, <https://www.ehss.at>,

12.2.4 Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende

Für Studierende in der Studienabschlussphase, die sozial förderungswürdig sind und Kinderbetreuungspflichten haben, mit Bezug von Studienbeihilfe, Studienabschluss-Stipendium oder mit geringem Haushaltseinkommen und weiteren Voraussetzungen. Dauer: längstens 18 Monate Zuschuss für höchstens € 150 monatlich je Kind.

Infos & Antrag:

70 zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c72>
s. auch Kapitel „Rund um die Geburt“ und „Kinderbetreuung“

12.2.5 Leistungsstipendium

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Voraussetzungen: Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück, gewisser Notendurchschnitt etc. bzw. es werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben

Infos & Antrag:

Beantragung durch die Studierenden direkt an der jeweiligen Universität (nicht bei Stipendienstelle), kein Rechtsanspruch.

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044

<https://www.plus.ac.at/studium/leistungsstipendien/>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0,

https://www.fh-salzburg.ac.at/info/studieren-beg*innen/gebuehren-und-stipendien

12.2.6 Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule **in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz**

Voraussetzungen:

- noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- kein gleichzeitig laufendes Studium in Österreich oder gleichzeitiger Bezug einer sonstigen Förderung nach dem Studienförderungsgesetz
- soziale Förderungswürdigkeit, günstiger Studienerfolg und Altersgrenze
- österr. Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose“ (§ 4 StudFG)
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: wird wie die Studienbeihilfe für ein Inlandsstudium berechnet (abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen)

Infos & Antrag:

zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist; Onlineantrag möglich

Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg

Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>

<https://www.stipendium.at/stipendien/studieren-im-ausland>

12.2.7 ÖH-Stipendien

Die ÖH Salzburg hat verschiedene Formen der finanziellen Unterstützung für Studierende in finanziellen Notlagen:

- Sozialstipendium
- Fahrtkostenunterstützung
- Kinderbetreuungsunterstützung - s. auch Kapitel „Kinderbetreuung“
- Stipendium für Masterstudentinnen mit Kind

Mehr Infos:

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium>

zuständige Stelle: **Sozialreferat der ÖH Uni Salzburg**, Kaigasse 28/2, 5020 Salzburg,

Antrag: <https://meine.oeh-salzburg.at/info/>

12.2.8 Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at

ist Österreichs größte Online-Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung für alle wissenschaftlichen Bereiche für Studierende, Graduierte und Forschende, es geht von klassischen Stipendien über Zuschüsse und Preise bis hin zu umfassenden nationalen, europäischen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen.

<https://grants.at>

12.2.9 Selbsterhalter*innen-Stipendium

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

Voraussetzungen:

- mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens € 8.580 Jahreseinkommen, Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Altersgrenze bei Studienbeginn: liegt bei 30 Jahren. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre
- positiver Studienerfolg
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- nicht öfter als 2- maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon

Höhe: höchstens € 801 pro Monat (für Personen über 24 Jahren zusätzlich € 20 pro Monat; über 27 Jahren weitere € 20 pro Monat), 12-mal jährlich (bei Bezug von Familienbeihilfe entsprechender Abzug) für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium) Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, erhöht sich um mindestens € 3.000 pro Kind. Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

72 **12.2.10 Student*innenförderung der Wohnsitzgemeinde**

Einige Gemeinden im Bundesland Salzburg fördern Student*innen, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen mit Wohnsitzzuschüssen bzw. Fahrtkostenzuschüssen - Rückfragen direkt bei der jeweiligen Heimatgemeinde!

12.2.11 Studienabschluss-Stipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen **nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen**. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen zu Semesterstunden oder ECTS-Punkten, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit von **mindestens 36 Monaten** in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- **Aufgabe der Berufstätigkeit** für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Antrag/Zuerkennung **höchstens 40 Jahre**
- Nachweis eines **rechtzeitigen Studienabschlusses** (d.h. spätestens 12 Monate nach letzter Auszahlung) sonst Rückzahlung des Stipendiums
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium)
- kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: zwischen € 700 und € 1.200 pro Monat, je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten,...). Gegebenenfalls anfallende Studiengebühren werden in Form eines Studienzuschusses bis € 363,36 pro Semester refundiert.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg** Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

12.2.12 Studienbeihilfe

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Voraussetzungen:

- **soziale Bedürftigkeit** (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines **günstigen Studienerfolges**
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 30 Jahre** (Ausnahme für Selbsterhalter*innen, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

Höhe: jährliche Höchststudienbeihilfe € 6.000 bzw. maximal € 8.580 für bestimmte Gruppen (Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mindestens eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft, Selbsterhalter*innen); zusätzlich € 1.200 bei Unterhaltspflicht pro Kind; Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 3.000 pro Kind).

Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>

12.3 Weitere Tipps

12.3.1 Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmer*innenveranlagung

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der Arbeitnehmer*innenveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus.

74

Infos & Antrag:

beim jeweils zuständigen Finanzamt, **Finanzamt Salzburg** - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233,

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmer*innenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html

Weitere Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmer*innenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

12.3.2 Kosten für auswärtige Berufsausbildung

Wenn es im Umkreis des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und eine **Schule, Universität oder Lehrstelle** in einiger Entfernung besucht wird, kann für jeden angefangenen Monat ein Freibetrag von € 110 geltend gemacht werden (als außergewöhnliche Belastung). Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar.

Voraussetzung:

- wenn die Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt liegt
- bei Entfernung unter 80 km: wenn die einfache Fahrt mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde dauert oder die tägl. Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist
- für Schüler*innen und Lehrlinge: wenn das Internat oder die Berufsschule mehr als 25 km entfernt liegt und es keine nähere Ausbildungsstätte gibt
- der steuerliche Freibetrag ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden (kann über 24 Jahre hinausgehen), wenn das Ausbildungsziel zielstrebig (Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen) verfolgt wird

Infos & Antrag:

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt bzw. über die jährliche Arbeitnehmer*innenveranlagung

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-ohne-selbstbehalt.html>

12.3.3 Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern

Seit 2019 gibt es den Familienbonus Plus (wird ab Juli 2022 von jährlich € 1.500 auf € 2.000 erhöht). Nach dem **vollendeten 18. Lebensjahr** beträgt der Familienbonus Plus € 500 jährlich. Er gilt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Info & Antrag:

Über das jeweilige Wohnsitzfinanzamt bzw. online
<https://www.finanz.at/steuern/familienbonus-plus/>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

12.3.4 Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg

75

Die BILDUNGSLINE ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen im Netzwerk Bildungsberatung. Telefonische Information und Beantwortung von Mailanfragen zu Fragen rund ums Thema Bildung und Förderung sowie direkte Buchung von persönlichen Beratungsterminen bei den Bildungsberatungseinrichtungen.

Infos & Kontakt:

BILDUNGSLINE - Netzwerk Bildungsberatung Salzburg,
Telefonanfragen: 0800/208 400 (kostenfrei), Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Mailanfragen: frage@bildungsberatung-salzburg.at
<https://www.bildungsberatung-salzburg.at/beratungsteams/>

12.3.5 Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung

Information, Beratung und Orientierung zur Wahl der passenden Aus- und Weiterbildung und den damit verbundenen Möglichkeiten der finanziellen Förderungen. Für Erwachsene von 15 bis 65 Jahren; kostenlos, neutral und vertraulich;
Beratungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken

Infos & Kontakt:

BiBer Bildungsberatung, Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Beratungszeiten: Mo-Do: 9.00-19.00 und Fr 9.00-12.00 Uhr (Zentrale)
Termine für alle Beratungsstellen: Tel. 0662/872677, 0699/10203012, Erreichbarkeit: Mo-Do 9.00-12.00 und 16.00-18.00 Uhr, Fr 9.00-12.00, oder direkt selbst online Termin buchen unter:
<https://termine.biber-salzburg.at/>

Mailanfragen: office@biber-salzburg.at
<https://www.biber-salzburg.at>

13 Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen

13.1 Günstig einkaufen - Reparieren lassen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Bei Sozialmärkten und Tafeln ist meist ein Einkommensnachweis notwendig

13.1.1 Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten

Kindersachenbörsen:

76 Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die **Wintersportartikelbörse** der AK Salzburg
Hier sind einige Börsen gelistet:

https://www.flohmarkt.at/termine/suche.php?kat=3&bundesland=salzburg&plz=&zeitraum=2022-01-13_bis_2022-12-31&q=&sammelgebiet=®ional=&turnus

Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die Inhaber*innen des Familienpasses Nachlässe gewähren:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass>

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner suchen:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Second - Hand - Shops und Flohmärkte:

Listen finden Sie unter diesen Links:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg

<https://bit.ly/3khLcLI>

www.flohmarkt.at/termine

Online-Plattformen:

- www.flohmarkt.at/salzburg
- www.willhaben.at
- www.vinted.at
- <https://www.wogibtswas.at>
- <https://www.aktionsfinder.at>
- <https://geizhals.at>
- Aktuelle Apps über günstige Einkaufsmöglichkeiten

Salzburg verschenkt:

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://www.facebook.com/groups/1783633795208870/>

Reparaturführer - Salzburg:

Zweite Chance für Kaputttes - einfache Online-Suche nach geeigneten Firmen in Stadt und Land Salzburg:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall/abfallwirtschaft/reparaturfuehrer-salzburg>

Reparaturbonus des Klimaministeriums:

Neu ist diese österreichweite Förderaktion für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten. Starten wird diese Aktion voraussichtlich im April 2022 (und löst damit den Salzburger Reparaturbonus ab, welcher mit 31.3.2022 endet).

Mehr Infos: <https://www.reparaturbonus.at/>

https://www.reparaturbonus.at/reparaturbonus_geraeteliste.pdf

Repair-Cafes:

In einigen Gemeinden finden auch Repair-Cafes statt. Von ehrenamtlichen Reparatur*innen wird vieles repariert: z.B. Kleidung, Möbel, elektrische und elektronische Geräte, Fahrräder, Geschirr, Gebrauchsgegenstände, Spielzeug usw.

Nähere Infos und einige Termine:

<https://www.gemeindeentwicklung.at/projekte/repair-cafe/>

<https://www.repaircafeseenland.at/>

77

13.1.2 Salzburg-Stadt

Caritas - carla:

Sind Sie auf der Suche nach Second-Hand Shops in Ihrer Region? Dann sind Sie bei carla richtig! Bei carla erwartet Sie: schicke Second-Hand Mode für Damen und Herren, spannende Kinderartikel, lustige Spiele, hochwertiges Geschirr, aktuelle Bücher und vieles mehr.

■ **Aigen**, Aignerstraße 56, Tel. 0676 848 210 261

■ **Lehen**: Gaswerksgasse 11, Tel. 05 1760-5067

■ **Herrnau**: Friedensstr. 7, Tel. 05 1760-5074

Mehr Infos: <https://www.caritas-salzburg.at/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/>

Lebensladen der Lebenshilfe:

Verkauft werden Sachspenden und Produkte aus den Werkstätten der Lebenshilfe:

Kleidung, Babysachen, Hausrat, Geschirr, Elektrogeräte, Sportartikel u.v.m.

Moosstraße 7, 5020 Salzburg, Tel. 0662/234 188

www.moosstrasse7.at

PC Ok - rwsanderskompetent:

Günstige gebrauchte **Laptops** und **PCs**, zusätzlich Sozialrabatte für Bezieher*innen von Sozialunterstützung, Notstandshilfe und AMS-Bezug.

Bachstraße 70, Tel. 0664/804 216 621,

<http://www.pc-ok.at/kontakt/>

Second-Hand-Shops - Soziale Arbeit gGmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

■ Teisenbergg. 25, Tel. 0662 /44 15 87

■ Roseggerstr. 19, Tel. 0662 /44 27 55

■ Aignerstraße 78, Tel. 0662 /62 67 06

Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

SOMA Salzburg:

Sozialmarkt, für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel.

Nach Überprüfung der Einkommenssituation wird eine Einkaufskarte ausgestellt.

Plainstraße 2, Tel. 0662/87 59 75, Mail info@soma-salzburg.at;

Mehr Infos: www.soma-salzburg.at

SOSA - Flohmarktshop:

Scherzhauserfeldstraße 10, Textilien, Schuhe...

Tel. 0699/101 476 60, <https://www.diesosa.at/sosa-shop/>

VinziTisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig,

Verteilung wöchentlich in der Pfarre Salzburg-Maxglan:

Tel. 0664/1229052, www.vinzitisch-salzburg.at, info@vinzitisch-salzburg.at

Wöchentliche Zustellung in Lieferung:

<https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

Tel. 0677/6193 21 72, info@vinzitisch-salzburg-land.at

78

13.1.3 Flachgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Caritas - carla in Neumarkt:

Sind Sie auf der Suche nach Second-Hand-Shops in Ihrer Region? Dann sind Sie bei carla richtig! Bei carla erwartet Sie: schicke Second-Hand Mode für Damen und Herren, spannende Kinderartikel, lustige Spiele, hochwertiges Geschirr, aktuelle Bücher und vieles mehr

Neumarkt a. W., Hauptstraße 41, Tel. 0676 848 210 261

Mehr Infos: <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/carla-neumarkt/>

Ehrenamtliches Hilfs-Team Obertrum am See:

Das Ehrenamtliche Hilfs-Team Obertrum unterstützt sozial benachteiligte Familien und Personen mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und stellt diese zu. Falls ihrerseits Bedarf besteht oder Sie jemanden kennen, der Bedarf hätte, melden Sie sich unter Tel. 0664/560 76 35 (Toni Wieland). Alle Anfragen werden natürlich vertraulich behandelt.

Flachgauer Tafel - Seekirchen:

Windhagerstraße 14, Personen mit einem geringen Einkommen und mit Berechtigungskarte aus folgenden Gemeinden erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel: Hallwang, Eugendorf, Seekirchen a. W., Anthering, Elixhausen, Henndorf a.W., Neumarkt a.W. und Köstendorf

Infos: Tel. 0677/613 46 541, office@flachgauertafel.at

<http://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/seekirchen/>

Infos zur Berechtigungskarte:

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/wer-ist-berechtigt/>

Flachgauer Tafel - Trumer Seen:

Salzburger Straße 6, Mattsee, Personen aus Seeham, Berndorf, Mattsee, Obertrum, Schleedorf und Perwang mit einem geringen Einkommen und mit Berechtigungskarte erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel,

Infos: Tel. 0677/613 46 541, office@flachgauertafel.at

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/trumer-seen/>

Flachgauer Tafel - Faistenau:

Dorfstraße 2, Für Personen mit Berechtigungskarte aus Koppl, Plainfeld, Thalgau, Ebenau, Hof, Fuschl, Faistenau, Hintersee, St. Gilgen und Strobl

Infos: Tel. 0677/613 46 541, office@flachgauertafel.at

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/faistenau/>

Rolling Heart - Flachgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Elsbethen wird regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, Mail info@rollendeherzen.at

<https://rollendeherzen.at/wp-content/uploads/2021/07/Plan-Tennengau-2022.pdf>

SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen:

Linzerstraße 7, 5204 Straßwalchen, für Personen aus: Straßwalchen, Neumarkt, Köstendorf, Lochen, Friedburg-Lengau, Schneegattern, Pöndorf und Oberhofen

kostengünstige Angebote: Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauchs, gratis Möbelvermittlung

Informationen: Theresia Wallerstorfer, Tel: 0664/1968 110, E-Mail: t.wallerstorfer@soleart.at

<https://soleart.at/> Ausstellung der Einkaufskarte: <https://soleart.at/anmeldung/>

Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung:

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen.

Kontakt: Tel. 0676/89 69 26 04, Mail info@sls-buermoos.at

<http://www.sozialerlieferservice.at/>

Soziales Netzwerk Oberndorf:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln für Menschen mit geringem Einkommen aus Oberndorf.

Josef-Mohrstraße 4 (Stadthalle, 2. Stock), 5110 Oberndorf, Tel. 0664/111 9300, info@sno.or.at

Infos: www.sno.or.at

VinziTisch - Flachgau - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Zustellung am Samstag in Wals-Siezenheim und Großmain:

<https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

Tel. 0677/6193 21 72, Mail info@vinzitisch-salzburg-land.at

13.1.4 Lungau:

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Second-Hand-Shop St. Michael im Lungau:

Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher, etc. werden gegen freiwillige Spenden abgegeben.

Geöffnet jeweils freitags von 14 - 17 Uhr. Während der Öffnungszeiten werden auch Sachspenden entgegen genommen, diese müssen gewaschen, gereinigt, fehlerfrei und gebügelt sein.

Gemeindehaus St. Michael, Südeingang, Tel. 0699/121 035 39, Mail andreaschlick@outlook.de

Tauschladen „Kleiderkasten“ - Kleidung und Schuhe

Murgasse 2, 5580 Tamsweg, Infos per E-Mail: info@lungauerinnenfuermenschen.at

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit einem geringen Haushaltseinkommen werden gratis Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die sonst im Müll landen würden. Diese überschüssigen aber einwandfreien Lebensmittel werden von Betrieben zur Verfügung gestellt.

■ Tamsweg: Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1, Sa. 17-19 Uhr

■ St.Michael: Dienststelle Rotes Kreuz, Gerlgasse 223, Sa. 18-19 Uhr

Kontakt: Tel. 06474/2244, Mail bezirksstelle.lungau@s.rotekreuz.at

13.1.5 Pinzgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

"Fesch'n & Steil" - JOP21:

Second-Hand-Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“: Flugplatzstraße 34, Zell am See und Saalfelden, Leoganger Straße 35, Trachten, Sportbekleidung, Mode, Heimtextilien, Hauswaren, Tel. 06542/53327 oder 06582/71797, Email: jop21@soziale-arbeit.at
Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

Kinderbasar „Nimms & Brings“:

Salzachstraße 3, 5722 Niedernsill, Second Hand Shop für Kinderartikel kombiniert mit kleinem Café und Kinderspielecke, Tel. 0676/3635912, Email: eder_christine@outlook.com
Mehr Infos: <https://www.facebook.com/niedernsill>

Laube-Markt & Laube-Markt Mobil:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes. Einkaufsnachweis erforderlich.
Kontakt: Laube-Markt Pinzgau, Alte Landesstraße 11, 5700 Zell am See, Tel. 050/6021-9800, Mail office@laube.at
Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Im Pinzgau ist das **Laube-Markt Mobil** wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt Pinzgau, Tel. 050/6021-9800.
Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Rolling Heart - Pinzgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pinzgauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.
Infos: Tel. 0664/8565777, info@rollendeherzen.at
<https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Ort des Schenkens Saalfelden:

Waren werden dort abgegeben und können kostenlos von anderen Menschen mitgenommen werden. Am Ort des Schenkens stehen Bekleidung, Kinderbücher, Spielzeug, Haushaltsgeräte, Elektrogeräte, kleine Möbelstücke und vieles mehr zur Auswahl. Besonders gefragt sind Fahrräder und Wintersportartikel.
Wo: Saalfelden, Ramseiden 116 - Betriebsareal Salzburg AG,
Kontakt: Carmen Rainer, Tel. 0699/1706 9910,
www.ortdesschenkens.at

Pfarrcaritas Saalfelden:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung, Pfarrhof, Caritaszimmer (Erdgeschoß), Loferer Str. 11, 5760 Saalfelden, Tel.: 06582 / 72 382
<http://www.pfarre-saalfelden.at/teams/pfarrcaritas/>

Gratis-Kleiderbörse der christlichen Gemeinde Saalfelden:

Saalfelden/Haid 108 (Keller des ehem. KOLF-Gebäudes), Jeder kann gratis abholen und abgeben, Infos bei Hanna Breitfuß, Tel. 0650/5031933

VinziTisch - Verteilerstelle Unken "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Lebensmittelabgabe freitags von 14:00-16:00 Uhr (Hütte an der Unkener Brücke) und nach telefonischer Vereinbarung. Ohne Einkommensnachweis.

VinziTisch Koordinatorin Pfarre Unken: Ulrike Schmeissner,

Tel. 0660/4938 362, Mail info@vinzitisch-salzburg-land.at

<https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

13.1.6 Pongau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Laube-Märkte:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfs zu äußerst günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfs. Einkaufsnachweis erforderlich

■ Laube-Markt - **Bischofshofen**, Dr. August-Heinrich-Straße,

■ Laube-Markt- **St. Johann** im Pongau, Industriestraße 14,

Tel. 050/6021 9600, Mail office@laube.at,

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

PAP Laden / Schwarzach - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb: Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren, Bücher und Möbel. Wo: Kraftwerkstraße 10, 5620 Schwarzach,

Kontakt: Tel. 06415/59 58, laden@pongauerarbeitsprojekt.at

Mehr Infos zu allen PAP Läden:

<https://www.pongauerarbeitsprojekt.at/verkauf/second-hand-verkauf/>

PAP-Laden / St. Johann im Pongau - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb: Oberbekleidung und Accessoires und Waldviertler Schuhe

Wo: Industriestraße 26, 5600 St. Johann im Pongau,

Kontakt: Tel. 0650/59 58 003, Mail filialen@pongauerarbeitsprojekt.at

PAP-Laden / Bischofshofen - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb: Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher. Wo: Salzburgerstraße 36, 5500 Bischofshofen,

Kontakt: Tel. 0650/59 58 004, Mail filialen@pongauerarbeitsprojekt.at

PAP-Laden / Bad Hofgastein - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb: Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher, Wo: Salzburgerstraße 21, 5630 Bad Hofgastein,

Kontakt: Tel. 0650/59 58 008, Mail filialen@pongauerarbeitsprojekt.at

PAP-Laden / Radstadt - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb: Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher. Wo: Schernbergstraße 18, 5550 Radstadt,

Kontakt: Tel. 0650/59 58 006, Mail filialen@pongauerarbeitsprojekt.at

Rolling Heart - Pongau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pongauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, info@rollendeherzen.at

<https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Sonnentafel - Schwarzach:

Menschen mit geringen Einkommen haben die Möglichkeit, Lebensmittel äußerst günstig zu kaufen. Warenausgabe: Brucknerstraße 5, 5620 Schwarzach,

Einen Berechtigungsausweis zur Warenabholung erhalten bei ihrem ersten Besuch: Bezieher*innen von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld, Mindestpension, Kinderbetreuungsgeld und Sozialunterstützung gegen Vorlage eines Nachweises - Raum Sonnenterrasse und Umgebung

Kontakt: Christine Lang, Tel. 06415/4349

Mehr Infos: http://www.gde-schwarzach.salzburg.at/Sonnentafel_Schwarzach

13.1.7 Tennengau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

fair-kauf Secondhand - HAI - Hallein:

Salzachtalstraße 45, 5400 Hallein, Tel. 06245 87456, office@hai-hallein.at;

<http://www.hai-hallein.at/de/fair-kauf-geschaft>

Im **fair-kauf Shop** im EG findet man hochwertigere Secondhandware wie besondere Marken, wertvolle Stücke und Unikate. Im **LAGER fair-kauf** im 1. Stock gibt es Secondhandware zu noch günstigeren Preisen

Laube Markt Hallein:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes. Einkaufsnachweis erforderlich.

Oberhofgasse 1 (Fußgängerzone), 5400 Hallein, Tel. 050/6021-9201, Mail office@laube.at

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Rolling Heart - Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Tennengauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, info@rollendeherzen.at

<https://rollendeherzen.at/wp-content/uploads/2021/07/Plan-Tennengau-2022.pdf>

Second-Hand-Shop - Soziale Arbeit gGmbH - Hallein:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

Hallein: Wiesengasse 1, Tel. 06245 / 71 2 46

<https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

13.2 Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS

Das **Arbeitslosengeld** dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter anderem die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.

Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Mehr Infos:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>

Arbeitslosengeldrechner: <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehe/>

Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Notstandshilfe**.

Mehr Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>

und hier:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html>

Weitere Leistungen und Förderungen des AMS:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams>

13.3 Familienhärteausgleichsfonds

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- **Familienbeihilfe** bezogen wird
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe...)

Infos & Antrag:

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt:

Tel. 0800/ 240 262 oder 01 53115

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>

13.4 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung

13.4.1 Caritas - Notüberbrückung

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückungen in Form von Sachspenden wie Lebensmittelpakete, Gutscheine oder Kleidergutscheine gewähren. Die Grundlage dafür ist die Prüfung der Einkommenssituation.

13.4.2 Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds

Seit 2020 wird der Spontanhilfefonds des Roten Kreuzes aus Basis einer Kooperationsvereinbarung durch die Caritas Sozialberatung verwaltet. Nach Prüfung der Einkommenssituation und sozialarbeiterischer Abklärung können aus diesem Fonds Nothilfeleistungen ausbezahlt werden.

13.4.3 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg

Der AK Fonds gewährt Unterstützung rund um das Thema Wohnen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag für alle 3 Fonds:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760 und Onlineberatung: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

13.5 Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzliche Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

Infos & Antrag:

Referat für Jugend, Familie, Integration, Generationen des Landes und am Beratungstelefon unter Tel. 0662/8042-5420,

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#notsituationen>

13.6 Hilfe in besonderen Lebenslagen¹¹

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die Hilfe zur Bewältigung von besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder zur Überwindung außergewöhnlicher Ereignisse benötigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Hilfe.

Leistungsarten:

Nichtrückzahlbare Aushilfe; Anträge können im Sozialamt bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter*in der offenen Sozialunterstützung gestellt werden. Bezug von Sozialunterstützung ist keine Voraussetzung.

Anwendungsfälle:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- "Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen" (z.B. Unterstützung bei Entschuldungen)

Infos & Antrag:

Das Sozialamt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft

(s. Sozialunterstützung http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/besondere_lebenslagen.aspx)

¹¹ Bearbeitung: Caritas Salzburg

13.7 Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich

HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich hilft österreichischen Staatsbürger*innen bei Lebens- und Naturkatastrophen, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann, wie z.B. bei

- Brand (bei fehlender eigener Versicherung),
- Unwetterkatastrophen: Hochwasser, Murenabgänge etc.,
- plötzlichem Tod des Familienerhalters (z.B. Konto gesperrt...)
- oder schwerster Behinderung (Rollstuhl, behindertengerechter Umbau,...).

Der Verein zahlt keine Miet-, Strom-, Gasrückstände, Kreditrückzahlungen etc. und übernimmt keine Kautionszahlungen, Begräbniskosten oder Kosten für Zähne bzw. Brillen.

Die Hilfe erfolgt mit einer einmaligen finanziellen Hilfe oder mit einer Kinderpatenschaft.

Infos & Antrag:

Tel.: 01 / 512 5800, Mail office@hilfeimeigenenland.at, www.hilfeimeigenenland.at

85

13.8 Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern

Der Verein „Kati Koch Hilfsfonds für trauernde Eltern“ unterstützt hilfsbedürftige Eltern mit einem Zuschuss zu den Begräbniskosten, um diesen eine würdevolle Verabschiedung ihres verstorbenen Kindes zu ermöglichen. office@katicoch.at, <https://katicoch.at/>

13.9 Kindesunterhalt

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschusses unterstützen die **Bezirkshauptmannschaften - Kinder- und Jugendhilfe:**

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at
- Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at
- Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at
- Stadt Salzburg: Magistrat - Jugendamt, Tel. 0662/8072-3261, kjh@stadt-salzburg.at

Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendliche/jugendaemter>

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/jugendaemter_kontakt.aspx

13.10 Kinder haben Zukunft

Der Verein „Kinder haben Zukunft“ hilft armen Kindern im Salzburger Land. Denn auch bei uns gibt es viele Kinder, die dringend unsere Hilfe brauchen, weil sie oder ihre Eltern durch schwere Schicksalsschläge, Krankheit oder Verlust des Arbeitsplatzes in Armut geraten sind.

In solchen Fällen helfen wir. Natürlich werden alle Hilfe-Ersuchen fachgerecht geprüft und erst nach Ausschöpfen anderer Mittel freigegeben.

Da wir nur ehrenamtliche Mitarbeiter haben und sämtliche Ausgaben privat getragen werden, kommen Ihre Spenden zu 100 % zielgenau dort an, wo sie dringend gebraucht werden.

Infos & Antrag:

Tel. 0677 631 468 13, office@kinder-haben-zukunft.at

www.kinder-haben-zukunft.at, <https://www.kinder-haben-zukunft.at/ich-brauche-hilfe>

13.11 Kinderwünsche Pinzgau

Erfüllt in Not geratenen Pinzgauer Kindern und deren Familien Wünsche (Weihnachtsaktion und Hilfe übers gesamte Jahr).

Infos & Antrag:

kinderwuensche-pinzgau@gmail.com,

<https://www.facebook.com/groups/1030251947030830/?fref=ts>

13.12 Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur

86

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können: Menschen, die Sozialunterstützung oder Mindestpension beziehen, Arbeitslose, Asylwerber*innen, Working Poor etc.

Den Kulturpass kann man bei zahlreichen Ausgabestellen im gesamten Bundesland Salzburg beziehen. Antragsteller*innen brauchen dazu einen aktuellen Einkommensnachweis und einen amtlichen Lichtbildausweis.

Die Inhaber*innen des Kulturpasses bekommen kostenlosen Eintritt bei Partnereinrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

Infos: <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg>, Tel. 0699/17 07 1914

Ausgabestellen: https://www.hungeraufkunstundkultur.at/wo_bekomme_ich_den_kulturpass_5

13.13 Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Der Soforthilfefonds von Licht ins Dunkel unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind. Außerdem fördert der Verein österreichweit Sozialprojekte.

Infos & Antrag:

Tel. 01/533 86 88, office@lichtinsdunkel.org

<http://lichtinsdunkel.orf.at/?story=2565>

<https://lichtinsdunkel.orf.at/soforthilfefonds102.html>

13.14 Mission Hoffnung

Für notleidende Kinder in Österreich - Mission Hoffnung hilft & übernimmt: Kosten für wichtige Therapien, Behandlungen oder Pflege, die von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise übernommen werden. Mission Hoffnung unterstützt auch Familien in akuten finanziellen Notlagen. Der Verein unterstützt auch Projekte, die notleidenden Kindern in Österreich zu Gute kommen.

Infos & Antrag:

Tel. 01/879 07 36 14, 0664/886 13 788, office@missionhoffnung.org, www.missionhoffnung.org

<https://www.missionhoffnung.org/%C3%BCber-die-kinderkrebs-sozialhilfe>

<https://www.missionhoffnung.org/service-kontakt>

13.15 Salzburger Landeshilfe

Die Salzburger Landeshilfe hilft Salzburger*innen, die sich in einer nicht selbstverschuldeten Notlage befinden, mit einer **einmaligen finanziellen Unterstützung**.

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen
- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für Pensionist*innen mit Mindestpension und Ausgleichszulage

Infos & Antrag:

Stadt Salzburg:

Caritas Sozialberatung - Haus Elisabeth, Plainstraße 42a, Tel. 05 1760-5500,

sozialberatung@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/sozialberatung/>

Bezirke:

Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales,

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at
- Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at
- Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Weitere Infos:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe_sbg.aspx

13.16 Salzburger Bauernhilfe

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und Forstwirtschaftler*innen. Mögliche Förderungsempfänger*innen sind Personen, die einen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, dessen Hofstelle in Salzburg liegt. Die Förderung wird aus Landesmitteln finanziert und in Form eines **einmaligen Direktzuschusses** ausbezahlt.

Infos & Antrag:

Tel. 0662/8042 - 2287, http://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bauernhilfe.aspx

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer erfolgen.

Zur „Sozialen Betriebshilfe für Bauern“ s. Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

13.17 Service-Clubs

Auch Service-Clubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Soroptimist und Round Table können Menschen in Notlagen unterstützen:

Mehr Infos:

<http://www.service-clubs.com>

13.18 Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden

In vielen Gemeinden gibt es „**Sozialfonds**“ für Gemeindebürger*innen in Not.
Kontakt: Bürgermeister*n, Vorsitzende/r Sozialausschuss, Gemeindeamt.

In einigen Gemeinden gibt es auch „**Sozialvereine**“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.

Auch die **Pfarr**en verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Caritas-Haussammlung stammen.

13.19 Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg¹²

88

Mit 01.01.2021 wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung **durch die Sozialunterstützung ersetzt**.

Wer kann Sozialunterstützung beantragen?

- österreichische Staatsbürger*innen (Voraussetzung Meldezettel oder Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG)
- Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten
- Konventionsflüchtlinge
- Aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige die weniger als 5 Jahre tatsächlich und rechtmäßig in Salzburg leben haben Anspruch, wenn dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

Welche Leistungen bekomme ich aus der Sozialunterstützung?

Die Höhe der Sozialunterstützung berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, der Familienkonstellation und dem anzurechnenden Einkommen. Der Grundbetrag („Mindeststandard“) beträgt im Jahr 2022 **€ 977,94** und beinhaltet die Hilfe für den Lebensunterhalt (€ 586,76 = 60 % des „Mindeststandards“; Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) und die Hilfe für den Wohnbedarf (€ 391,18 = 40 % des „Mindeststandards“; Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgem. Betriebskosten und Abgaben). Bei Fehlen einer Krankenversicherung Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung (= E-Card).

Mindeststandards für den Lebensunterhalt:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: € 586,76 (60 %) - 12 mal jährlich
- Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben: € 410,74 (42 %) - 12 mal jährlich
- **minderjährige Personen**, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben erhalten **€ 123,22** (12,6 %) - 12 mal jährlich;
- Zuschläge für Alleinerziehende zu Unterstützung des Lebensunterhalts:
 - für die erste minderjährige Person..... € 117,35
 - für die zweite minderjährige Person..... € 88,01
 - für die dritte minderjährige Person..... € 58,68
 - für jede weitere minderjährige Person..... € 29,34

¹² Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

- Zuschläge für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes: € 176,03 pro Person
- Freibeträge bei Berufstätigkeit (inkl. Lehrlinge):
über 20 Wochenstunden: € 176,03 / bis zu 20 Wochenstunden: € 88,01

Leistungen für das Wohnen¹³:

- Alleinstehende: € 391,18 (40 %)
- Lebensgemeinschaften, Paare, etc.: € 273,82 (28 %)
- Kinder, Minderjährig.: € 82,15 (8,4 %)
- Kann mit diesen 40 % der tatsächliche Wohnbedarf nicht gedeckt werden, können bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage als Hilfe für den Wohnbedarf gewährt werden (= erweiterter Wohngrundbetrag). Der erweiterte Wohngrundbetrag darf den höchstzulässigen Wohnaufwand bzw. die tatsächlichen Wohnkosten nicht überschreiten.

89

	Stadt Salzburg	Salzburg Umg.	Hallein	St. Johann/Pg.	Zell a. See	Tamsweg
1 Person	€ 605,00	€ 594,00	€ 583,00	€ 566,50	€ 566,50	€ 517,00
2 Personen	€ 715,00	€ 702,00	€ 689,00	€ 669,50	€ 669,50	€ 611,00
3 Personen	€ 880,00	€ 864,00	€ 848,00	€ 824,00	€ 824,00	€ 752,00
4 Personen	€ 990,00	€ 972,00	€ 954,00	€ 927,00	€ 927,00	€ 846,00
5 Personen	€ 1.100,00	€ 1.080,00	€ 1.060,00	€ 1.030,00	€ 1.030,00	€ 940,00
6 Personen	€ 1.210,00	€ 1.188,00	€ 1.166,00	€ 1.133,00	€ 1.133,00	€ 1.034,00
7 Personen	€ 1.265,00	€ 1.242,00	€ 1.219,00	€ 1.184,50	€ 1.184,50	€ 1.081,00
8 Personen	€ 1.320,00	€ 1.296,00	€ 1.272,00	€ 1.236,00	€ 1.236,00	€ 1.128,00
9 Personen	€ 1.375,00	€ 1.350,00	€ 1.325,00	€ 1.287,50	€ 1.287,50	€ 1.175,00
10 Personen	€ 1.430,00	€ 1.404,00	€ 1.378,00	€ 1.339,00	€ 1.339,00	€ 1.222,00
11 Personen	€ 1.485,00	€ 1.458,00	€ 1.431,00	€ 1.390,50	€ 1.390,50	€ 1.269,00
>11 Personen	€ 1.540,00	€ 1.512,00	€ 1.484,00	€ 1.442,00	€ 1.442,00	€ 1.316,00

Sonderbedarfe:

- Sachleistungen für die **Geburt eines Kindes** im Wert von bis zu € 611,21. Anträge sind nur im Geburtsmonat und im darauf folgenden Monat möglich.
- Für die **Schulmittelbeschaffung** sind Sachleistungen für minderjährige Kinder, die eine Schule besuchen (außer Berufsschule) von bis zu € 205,37 möglich. Ansuchen vom 1. Juli bis 31. Oktober möglich, einmal jährlich.
- Kinderbetreuungskosten bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten können gewährt werden, wenn die Hilfe suchenden Personen ihre Kinder auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen.
- Leistungen für die **Beschaffung von Wohnraum**. Möglich sind Übersiedlungskosten, die Übernahme von Kautionen und Mietvertragsgebühren, Maklerprovisionen und allfällige Genossenschaftsanteile.

¹³ Diese Beträge können sich durch das geplante „Entlastungspaket“ im Jahr 2022 ändern

- **Hausrat und haustechnische Anlagen:** Die Anschaffung bestimmter Haushaltsgeräte und notwendige Reparaturen sind möglich - z. B.: Herd, Backrohr, Waschmaschine (wenn keine Gemeinschaftswaschküche vorhanden ist, bzw. anderweitige Gründe wie Alter, Beeinträchtigung vorgebracht werden können), Kühlschrank (mit oder ohne Tiefkühlfach).
- Für unbedingt erforderliche Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen von Heizungsanlagen können Leistungen gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zu deren Erhaltung verpflichtet ist.
- Alleinerziehende in Salzburg-Stadt können für die Dauer des SU-Bezuges um € 6 monatlich eine Monatskarte beim Stadtbus beantragen - s. unten.

Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Alle Einkünfte, die eine Person geltend machen kann - z.B. Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Seit 01.01.2021 zählen folgende Leistungen als Einkommen:

- Wohnbeihilfe
- Sonderzahlungen bei Kindern,
- 13. und 14. Monatsbezüge von Arbeitnehmer*innen und Pensionist*innen
- Einkünfte aus Ferialbeschäftigung

Als keine Einkünfte gelten: Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Einkünfte aus Ferialpraktika

Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Sozialunterstützung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind den Bestimmungen des ASVG bzw. des AMS ausgerichtet.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft haben Personen,

- die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 Lj. für Männer, 60 Lj. für Frauen)
- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten
- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten
- die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen
- die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen **Abschluss einer Lehre** zum Ziel hat

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen in Form von Leistungskürzungen** veranlasst. **Trotz Kürzungen** müssen gesichert bleiben: Lebensunterhalt von Angehörigen; Wohnbedarf

Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der Sozialunterstützung kann binnen **28** Tagen schriftlich **Beschwerde** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden. Über die Berufung wird binnen längstens 6 Monaten entschieden.

Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Sozialunterstützung zurückzahlen?

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch Leistungsbezieher*innen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. B. Erbschaften).

Infos & Antrag:

Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760 - 67 12, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. 0662/8072 - 3230

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

91

Detailliertes Infoblatt zur Sozialunterstützung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziale-und-finanzielle-leistungen/sozialunterstuetzung>

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Soz.-Unterstützung2022B-O.pdf

Online-Rechner im Internet der Salzburger Armutskonferenz:

<http://www.sozialunterstuetzung-salzburg.at/home.html>

hier können Betroffene oder Beratungsstellen einen Anspruch selbst berechnen und sich guten Überblick zum Thema Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Salzburg verschaffen.

Folder der AK:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitsrecht/Sozialunterstuetzung.pdf>

13.20 Teuerungsausgleich 2022

Bestimmte Personengruppen mit niedrigem Einkommen erhalten bis April **150 Euro bzw. 300 Euro als einmalige Zahlung** gegen die anhaltende Teuerungswelle. Die Auszahlung erfolgt **automatisch**.

Nähere Infos:

<https://www.finanz.at/news/teuerungsausgleich-300-euro-7021/>

https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2022/PK0251/index.shtml

13.21 Vergünstigte Monatskarte bei Sozialunterstützung¹⁴

Alleinerziehende, die Sozialunterstützung beziehen und ihren Wohnsitz in **Salzburg-Stadt** haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

Mehr Infos:

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

¹⁴ Quelle: Caritas Salzburg

13.22 Unterstützungsfonds der PVA

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von **Pensionist*innen** und **bei der PVA versicherten Personen**¹⁵ für besonders berücksichtigungswürdige Fälle einen Unterstützungsfonds eingerichtet: bei unverschuldeter Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis.

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Infos & Antrag:

Tel. 05 03 03, www.pensionsversicherungsanstalt.at,

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707695&portal=pvportal>

92

13.23 Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

Für **Pensionist*innen** und **aktiv versicherte Personen** der SVS in einer Notlage, es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVS sind freiwillig.

Infos & Antrag:

Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728402&version=1581931573>

13.24 Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

Global Family Charity Ressort - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt: Tel.: 0699/10 32 69 64, Mail reisen@global-family.net
<http://www.global-family.net> oder <http://www.global-family.net/ferien-wuenschen/>

Bei den Salzburger **Kinderfreunden** gibt es vor allem im Sommer Angebote: z. B. Familienerlebniswochenende, Wochenende für Alleinerziehende....: www.sbg.kinderfreunde.at

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

¹⁵ Das heißt die Person muss zwar bei der PVA versichert sein aber muss noch nicht in Pension sein!

14 Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung

zusammengestellt von:

FBI - Familienberatung inklusiv

Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner

DSA Christian Treweller

Neue Heimat 6, 5500 Bischofshofen

familienberatung@soziale-initiative.net

www.soziale-initiative.net/projekte/fb/

Tel. 0699/81 87 18 70 oder 0699/100 67 599



93

14.1 Nach der Geburt - Kinderbetreuung

AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

zur Beachtung: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein - **ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.**

Kinderbetreuungsfonds des Landes

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

s. Kapitel „Steuererleichterungen“

14.1.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 155,90 pro Monat und wird gewährt, wenn:

- der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt
- oder bei volljährigen Kindern, wenn es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf reguläre Familienbeihilfe besteht.

Erhöhte Familienbeihilfe kann bei Erreichen der Volljährigkeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit weitergehend auch ohne Altersgrenze gewährt werden.

Um den Grad der Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung beim Sozialministeriumservice.

Steuerliche Absetzbarkeit:

Die **Altersgrenze der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** erhöht sich bei einem Kind für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird von 10 auf 16 Jahre.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/

Achtung: Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Kinderbetreuungskosten können letztmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden (s. Kapitel „Steuererleichterungen“).

Hinweis:

Wird erhöhte Familienbeihilfe gewährt, werden beim Pflegegeld, egal in welcher Stufe, monatlich € 60 abgezogen.

Antragstellung und Info bei den Finanzämtern:

- Salzburg: Tel. 0662 6380 (zuständig Flach- und Tennengau)
- St. Johann, Zell am See, Tamsweg: Tel. 06542 780

Die Antragsstellung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend erfolgen.

94

Formulardownload und Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/

14.1.2 Pflegegeld

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

Voraussetzung:

Ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat bei Pflegestufe 1. Pflegegeld der Pflegestufe 2 ab einem Pflegebedarf von 95 Stunden.

Es gibt 7 Pflegestufen. Kinder mit Beeinträchtigungen unterliegen anderen Einstufungskriterien als erwachsene Menschen (s. Bundespflegegeldgesetz).

Ohne Prüfung des Pflegebedarfs ist für bestimmte Personen eine Mindesteinstufung festgesetzt worden wie zum Beispiel für Rollstuhlfahrer*innen oder Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung.

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 03 03

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html>

oder

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707609&portal=pvportal>

oder

<https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636402&version=1611652156>

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit“

14.2 Pflegende Angehörige

14.2.1 Betriebshilfe der SVS

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** von Unternehmer*innen zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die Betriebsinhaber*innen ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

Antrag:

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 08 08 -808

Online-Info:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/betriebshilfe-details.html>

95

14.2.2 Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Arbeitnehmer*innen haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre - im gleichen Haushalt lebenden - schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmer*innen offen:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für **maximal drei Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwersterkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich. Anlässlich weiterer medizinisch notwendiger Therapien kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens 9 Monaten beantragt werden.

Seit 2014 haben Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, einen Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (= im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich.

Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

Weitere Infos & Antrag:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>

oder

<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/dienstverhinderung/familienhospizkarenz-familienhospizteilzeit.html>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 österreichweit (Mo - Do: 8 - 15:30 und Fr: 8 - 14:30)
Familienservice: Tel. 0800-240 262 österreichweit (Mo - Do: 9.00 - 15.00)

Online Familienhospiz-Rechner:

<http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

14.2.3 Finanzamt - Arbeitnehmer*innenveranlagung

Ein steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendung für Kinder mit Behinderung: Beziehen Personen erhöhte Familienbeihilfe für ihr Kind und haben finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

96

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/3/Seite.1220405.html

s. auch unten „Steuervorteile“ und Kapitel „Steuererleichterungen“

14.2.4 Pflegekarenz, Pflegezeit

Für Arbeitnehmer*innen besteht die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmer*innen einen **Rechtsanspruch** auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmer*innen.

Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/Pflegezeit.

Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (= im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice.

Pflegekarenz und Pflegezeit können für **ein bis maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neuerliche Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pflegezeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360527.html>

oder

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz_Pflegeteilzeit.html

Tel. 05 99 88 österreichweit / Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Pflegetelefon (österreichweit und kostenlos): Tel. 0800 201 622

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel. 0662/ 8042 - 3533

14.2.5 Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegeteilzeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

97

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben

- Arbeitnehmer*innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Bezieher*innen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbart haben
- Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen

Online-Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

zu **Pflegefreistellung** und **Sonderbetreuungszeit** s. Kap. Kinderbetreuung

14.2.6 Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, welche ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bei den Versicherungsanstalten pensions- und krankenversichern. Dies ist bis zum 40. Lebensjahr des Kindes möglich. Es entstehen für die Pflegeperson keine Kosten, da die Beiträge zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Somit können Gutschriften für das Pensionskonto erworben werden.

Infos und Antrag:

<https://www.pv.at/cdscontent/?portal=pvportal&contentid=10007.707787&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

14.2.7 Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, welche unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!** Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von von € 2027,75.

Infos und Antrag:

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal&viewmode=content>
und

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867502&portal=oegkportal>

Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegeunterstuetzungen.de.html>

14.2.8 Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege

98

Mit Hilfe von Tageszentren, Kurzzeitpflegeplätzen, Haushaltshilfen, Pflegediensten erfahren pflegende Angehörige dauerhafte oder auf limitierte Zeit beschränkte Entlastung. Um sich diese Pflege leisten zu können werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungen angeboten.

Voraussetzung:

Man pflegt seit mindestens einem Jahr

- einen nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7
 - einen nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung und mindestens Pflegestufe 1
 - einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1
- und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, diese Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens** einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.

Infos und Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0
und

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Zuhause%20pflegen_Brosch%C3%BCre2021.pdf

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Entlastung%20f%C3%BCr%20Pflegende%20Angeh%C3%B6rige_2021_O.pdf

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit“

14.3 Weitere Unterstützungen & Zuschüsse

14.3.1 Anschaffung eines Assistenzhundes

Um die Mobilität bei der Ausübung einer Arbeit zu erhöhen, kann eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes gewährt werden. Die Antragsteller*innen müssen mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % haben.

Als Assistenzhund gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde. Eine Zuwendung für Therapiehunde kann nicht erfolgen.

Maximale Förderung für Blindenhunde € 30.000, maximale Förderung für Signal- und Servicehunde € 10.000.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/>
oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/Assistenzhund.

14.3.2 Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Schülerinnen/Schüler nach Abschluss der 10. Schulstufe (mittlere oder höhere Schule)
- Schülerinnen/Schüler an einer Pflichtschule in einem Internat
- Schülerinnen/Schüler, die nach Beendigung der Pflichtschulausbildung eine Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung absolvieren, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden
- Studierende, die an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung teilnehmen
- Schülerinnen/Schüler in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst
- Auszubildende an einer Hebammenlehranstalt
- Lehrlinge
- Studierende, die im Ausland in einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung stehen

Wichtig ist, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand mit Kostenvoranschlägen und Rechnungen nachgewiesen wird.

Kosten können in Höhe der Ausgleichstaxe, bei nachweisbar höheren Kosten bis zur Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe monatlich ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/

14.3.3 Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % und mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Vorteile:

■ Fahrpreisermäßigungen:

Seit 2014 erhalten Menschen mit Behinderung auch ohne **VORTEILSCARD** 50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Der/die Inhaber*in kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

■ Eine **Begleitperson** reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Rollstuhlfahrer*innen oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.

■ **Euro-key**, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. **WC-Anlagen**, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

■ **Eventuell Befreiung von Studiengebühren:** Bei der jeweiligen Ausbildungsstätte erkundigen.

■ **Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

■ **Mobilitätsförderungen:** Die Mobilitätsförderung dient dazu, dass die Kosten für die Erreichung eines Arbeitsplatzes sowie die Ausübung der Beschäftigung möglich ist/bleibt (Zum Beispiel finanzielle Hilfe zur Erlangung eines Führerscheines oder Mobilitätszuschusses).

■ **Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen** (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

■ **Vorteile für PKWs** siehe „rund ums Auto - Mobilität“

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info und Formulardownload:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass

14.3.4 Fahrtkostenersatz bei Therapie

Anspruch: Eltern, die mit ihren Kindern mit Behinderung regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels.

Es wird nur die Fahrt zu der nächstgelegenen Vertragsärztin/dem nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Antrag:

Nähere Informationen zum Fahrtkostenersatz bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/

14.3.5 Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall ...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe ...)

Infos & Antrag:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/>

14.3.6 Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS)

AMS Förderungen und Förderungen des Sozialministeriumservice - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag:

AMS Salzburg Tel.: 050 9040540

Infos und Sprechtag:

https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung.de.html

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/buerger/arbeit/menschen-mit-behinderung/1003698.html>

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/buerger/arbeit/menschen-mit-behinderung/1016310.html>

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

14.3.7 Hilfsmittel - Kostenersatz

Wenn Hilfsmittel für behinderte Menschen benötigt werden (z.B. Pflegerollstuhl, Sauerstoff, Sehhelfe) kann von den Krankenversicherungsträgern ein Kostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen, welche erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. In den Landesstellen des Sozialministeriumservice erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 oder bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220350.html

In bestimmten Fällen, wenn andere Kostenträger keine finanzielle Unterstützung bieten, übernimmt die Behindertenhilfe (Antrag bei Bezirksämtern bzw. Magistrat) die Kosten für Hilfsmittel: <https://www.stadt-salzburg.at/formulare/menschen-mit-behinderung-behoerdengaenge/teilhabe-hilfeleistungen-nach-dem-salzburger-teilhabe-gesetz/> und <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/hilfe-behinderte>

14.3.8 Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Antrag:

Land Salzburg Abteilung 3, Tel.: 0662 8042-3559, Hinweis: Antragstellung unbedingt vor Kauf des Hilfsmittels stellen!

Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/menschen-mit-behinderungen/zuschuss-pflegehilfsmittel>

14.3.9 Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept

Sie sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder ab 4 Jahren als auch für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf erhältlich. Die Abgabe erfolgt über Vertragspartnerbetriebe der Versicherungsanstalten. Bei der ÖGK z.B. ist eine Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten in der Höhe von 10 % vorgesehen.

Online-Info:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.866742&portal=oegkportal>

14.3.10 Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe (ausgenommen für orthopädische Hilfsmittel...) gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind.

Das Land kann nach formlosem Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen (zuständig Land Salzburg Abteilung 3).

Salzburger Teilhabegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366>

14.3.11 Orientierungs- und Mobilitätstraining

Menschen mit Behinderung können Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining oder für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten gewährt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen>

14.3.12 Persönliche Assistenz

"Persönliche Assistenz soll Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen bieten (persönliche Grundversorgung, Haushalt, Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) sowie die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken".

Neben dem unmittelbaren Bezug von Persönlicher Assistenzleistung durch Anbieter*innen (Caritas Sbg. und Lebenshilfe Sbg.) ist ebenso ein "Arbeitgeber*innen-Modell" möglich, in dem Menschen mit Behinderungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt mittels zur Verfügung gestelltem Budget eigene Assistent*innen beschäftigen können:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Publikationen/F%C3%B6rderrichtlinie_Regelbetrieb_Endfassung.pdf

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/persoeliche-assistenz>

103

Kontakt:

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 3/05 - Behinderung und Inklusion

Koordinationsstelle Persönliche Assistenz

Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-3554,

E-Mail: persoenliche.assistentz@salzburg.gv.at

14.3.13 Schulfahrtbeihilfe / Lehrlingsfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge und Schüler*innen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist. Die 2-km-Grenze gilt nicht für Schüler*innen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Ist ein/eine Schüler*in aufgrund der Entfernung des Ausbildungsortes auf eine Zweitunterkunft angewiesen so kann er/sie unter gewissen Voraussetzungen eine Heimfahrtbeihilfe beantragen.

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220360.html

Formulardownload:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/Beih85.pdf>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schüler*innen“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

14.3.14 Steuervorteile

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das angerechnete Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdiener*innen oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners € 6.000 nicht übersteigen, können auch Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen.

Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel).
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile, s. unten „Online-Info“
- Diätverpflegung
- Betreuungskosten bei einer Betreuung zu Hause sind ab Pflegestufe 1 abzugsfähig (gilt auch für unterhaltspflichtige Personen, welche die Aufwendung tragen)

Die zusätzlichen **Kosten für Kinder**, welche bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung berücksichtigt werden können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.
- Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von € 262 monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine "Behindertenwerkstätte" von der Steuer abgeschrieben werden.

Für Kinder mit Behinderung bis zum 16 Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden (bis zum Jahr 2018).

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderung.html>

Für Kinder:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-fuer-behinderte-kinder.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

14.3.15 Technische Arbeitshilfen

Die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen (z.B. orthopädischer Bürostuhl etc.), die es ermöglichen einen Beruf ausüben zu können und die Ausbildung zum Gebrauch solcher Arbeitshilfen, können bis zu 100 % übernommen werden.

Der Förderantrag kann vom/von der Dienstnehmer*in oder der/dem Dienstgeber*in gestellt werden.

Benötigt ein Mensch mit Behinderungen auf dem Weg zur Arbeit und/oder während der Arbeit eine persönliche Unterstützung um zur Arbeit zu gelangen oder bei Tätigkeiten die aufgrund der Behinderung nicht durchführbar sind, ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen (ab Pflegestufe 3 bzw. 5) um eine "Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz" anzusuchen.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Online-Antrag und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/
<https://www.jaw-salzburg.at/angebote/persoенliche-assistenz-am-arbeitsplatz.html>

105

Arbeitnehmer*innen, die einer „Risikogruppe“ angehören:

Arbeitgeber*innen haben Aufgrund der Covid- 19 - Notmaßnahmen im Umgang mit Arbeitnehmer*innen, die einer Risikogruppen angehören, bestimmte Vorgaben zu beachten und dafür geeignete Arbeitshilfen bereit zu stellen. (z.B. Einhaltung Schutzmaßnahmen, sicherer Arbeitsweg, Freistellung etc.)

Mehr Infos:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb_1/Allgemeine_Hinweise.html

14.3.16 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Die Krankenversicherungsträger bieten mit ihren Unterstützungsfonds Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlungen. Diese freiwilligen Zuschüsse gibt es für alle, die sich in "besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen" befinden. Das bedeutet, dass finanzielle Hilfe für diejenigen zur Verfügung steht, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Online-Info zu Unterstützungsfonds der ÖGK und SVS:

Tel 05 0766-178015

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870473&portal=oegkportal>
<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit“

14.3.17 Übernahme von Schulungskosten

Schulungskosten können für folgende Weiterbildungen übernommen werden:

- externe Schulungen
- Weiterbildungen
- Arbeitserprobungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes

Die Kosten werden nur übernommen, insofern sie nicht von anderen Kostenträgern (zum Beispiel vom Arbeitsmarktservice) oder vom Dienstgeber oder der Dienstgeberin finanziert werden. Nichtbehinderungsbedingte Schulungskosten, die einen Arbeitsplatz sichern, können bis zu 50 % ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html

106 **14.3.18 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice**

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und der/die Antragsteller*in nicht mehr berufstätig ist.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983-0

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Gesellschaftliche-Teilhabe-von-Menschen-mit-Behinderungen.html>

14.3.19 Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten

Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können Dolmetschkosten für berufliche Angelegenheiten übernommen werden. Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können dann gefördert werden, wenn sie zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html

Weitere finanzielle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten s. Kap. „Knappe Kassa und finanzielle Notlagen“

14.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

s. auch oben „Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice“

14.4.1 Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Personen mit einer erheblich dauernden Beeinträchtigung sowie Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine barrierefreie Wohnraumadaptierung stellen, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Bezuschusst werden zum Beispiel Umbauten im Bad, Treppenlifte, Rampen usw.

Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: Tel. 0662/ 80 42 DW 3559

107

Online-Info und Formulardownload Land Salzburg:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/wohnraumanpassung_einstieg.aspx

und

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/w2001d_Internet.pdf

14.4.2 Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes

Für Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung kann Eigentümer*innen und Mieter*innen ein Zuschuss für Sanierung gewährt werden, wenn die maximalen förderbaren Sanierungskosten pro Wohnung € 17.500 betragen, davon 20 % oder 30 % Förderzuschuss.

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/sanierungsfoerderung.aspx

und

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wbf_sanierung.pdf

Assistenz zum Antrag:

<https://assistent.energieausweise.net/?rh=1621e4c064aab4>

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung,

Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg,

Tel. 0662 8042 3000

14.5 Rund um`s Auto - Mobilität

14.5.1 Behindertenfahrdienst

Voraussetzung: Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

Kosten: Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke (Zonen) und sind mit Fahrscheinen (Preis der öffentlichen Verkehrsmittel) sowie mit Zuzahlungen (außerhalb der Zone 2) plus € 0,37 je Kilometer zu bezahlen. Die Fahrscheine werden in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt.

Anbieter: Fahrten können bei folgenden Anbieter*innen gebucht werden:

- **Rotes Kreuz Salzburg**, Salzburg, Sterneckerstraße 32, Tel. 0662/8144 - 11334
behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at
- **Arbeiter-Samariterbund Salzburg**, Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a, Tel. 0662/ 81 25,
office@die-samariter.at

Online-Info:

<https://www.rotekreuz.at/salzburg/behindertenfahrdienst>

und

<https://www.die-samariter.at/fahrdienst/>

14.5.2 Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut

Menschen mit Behinderung erhalten seit 1. Dezember 2019 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen, automatisch von der ASFINAG eine kostenlose digitale Jahresvignette für das auf sie zugelassene mehrspurige Kfz. Erforderlich ist, dass sie von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Bei einer Neuanschaffung ab dem 1. Dezember 2019 eines entsprechenden Kfz verständigt die jeweilige Kfz-Versicherung die ASFINAG, die die digitale Vignette in weiterer Folge aktiviert.

Achtung: ab 29. November 2021 kann die Befreiung unter bestimmten Umständen auch - im Rahmen einer Zulassungsbesitzgemeinschaft - gemeinsam mit nicht begünstigten Personen in Anspruch genommen werden

Antrag:

Das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf die gratis Autobahnvignette muss in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Sie können sich für das Ansuchen auf die Begünstigungen durch eine andere eigenberechtigte Person vertreten lassen. Beachten Sie, dass diese Person eine Vollmacht bei der Zulassungsstelle vorweisen muss.

Maut:

Seit 1. Jänner 2022 können alle, die über eine kostenlose Digitale Jahresvignette für Menschen mit Behinderung verfügen (Gratisvignette), ohne die Vorlage zusätzlicher Nachweisdokumente auch eine Digitale Streckenmaut-Jahreskarte für Menschen mit Behinderung an den ASFINAG-Mautstellen beziehen.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260101.html

<https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:3681434c-83c2-4cb1-b1be-c6ca1e16c9c5/Information%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf>

Maut:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/

14.5.3 Mobilitätsförderungen

Verschiedene Unterstützungen können beantragt werden, damit Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsalltag gestalten können. Darunter fallen zum Beispiel finanzielle Förderungen, Mobilitätstraining, Anschaffung eines Assistenzhundes etc.

Online-Antrag:

<https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid>

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983 - 0

Online Info:

<https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/>

109

14.5.4 Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für Lenker*innen von Fahrzeugen während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der **Zusatzeintragung** im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, haben seit 2016 ihre Gültigkeit verloren und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Mit 2014 ging die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html

Online-Antrag und Formulardownload:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=1737>

14.5.5 Taxigutscheine

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat Taxigutscheine.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, soziales@stadt-salzburg.at

Online-Info:

<https://www.stadt-salzburg.at/index.php?id=48039>

Formulardownload Taxigutschein:

https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/taxigutschein_fuer_menschen_mit_behinderung.pdf

14.5.6 Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung

Beratung für Ferienanbieter zum Thema Inklusion:

Fr. Barbara Schubert, mail: barbara.schubert@eds.at

Tel. 0676/ 87 46 23 76

Im Bereich Stadt Salzburg ist auch die Mithilfe bei der Organisation von Betreuungspersonal möglich

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg):

<https://www.volkshilfe-salzburg.at/was-wir-tun/inklusion/erholungsurlaube-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

Tel. 0662/423939-26

110

Verein Active - Freizeitbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen:

<https://www.verein-active.at/leistungen.php>

Karin Zuckerstätter, Tel. 0560/4406444

Rotes Kreuz Oberösterreich - Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung:

<https://www.rotekreuz.at/oberoesterreich/betreutes-reisen>

Tel.: 0732/7644-522

Katholische Jugend - Erzdiözese Salzburg:

<https://www.katholische-jugend.at/salzburg/spirishplash-voranmeldung/>

Verein Lebensbaum - Mensch sein im Einklang:

<https://stefankampusch.jimdofree.com/>

Tel.: 0660/ 4750041

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche im Sommer:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>

Mirno More Friedensflotte - Segeltörns für Menschen mit Behinderung - Törn für Erwachsene im Frühling, Törn für Jugendliche und junge Erwachsene im Herbst:

<https://www.friedensflotte.org/>

Freizeit PSO, Urlaub und Skikurse für Menschen mit Behinderung:

<https://www.freizeit-pso.at/>

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Wird jährlich erweitert.

14.5.7 Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und zinslose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften
- Landeskriegsopfer und Behindertenfond
- Familienministerium (Familienhärteausgleichsfond)

Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260104.html

oder

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

111

14.5.8 Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten

Zuschusshöhe: bis zu 50 % der Kosten

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

15 Weiterführende Links

15.1 Allgemeine Infos - Publikationen

Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen

Publikationen z. B. Familienjournal, Elternbriefe, etc.

Materielle Förderungen, Beratungstelefon, Familienpass u.v.m.

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20206>

112

Land Salzburg - Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung:

Ferientatenbank, Suchmaschine Betreuungseinrichtungen, Kinderbetreuungsatlas, viele Infos und Downloads zum Bereich Kinderbetreuung u.v.m.

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/kinder>

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20201>

Land Salzburg - Broschüren und Publikationen:

zu sozialen Themen:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx

zu Gesellschaftsthemen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/publikationen-gesellschaft>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Broschüren für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern bieten Information und Hilfestellung bei Themen wie: psychische Krisen, gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte

<https://www.kija-sbg.at/home/infomaterial/broschueren.html>

Familienportal

Informationen zu Themen rund um die Familie, Überblick zu Beratungsangeboten, Online-Rechner, **FamilienGuide 2022**, weiterführende Links zu Unterstützungsangeboten und Förderstellen, etc.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal>

Frauenserviceportal

Infos zu: Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Hilfe bei Gewalt, Fördermöglichkeiten, etc.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/frauenserviceportal>

Familie und Partnerschaft

Informationen über alle wesentlichen Themen im Bereich Familie und Partnerschaft

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft.html

Sozialleistungen im Überblick - Lexikon der Ansprüche und Leistungen - Herausgeber AK Wien:

<https://www.sozialleistungen.at/c/SL8325663/Ueber-Sozialleistungen-im-Ueberblick>
www.sozialleistungen.at/buch

Ausgabe 2022 erscheint erst nach Redaktionsschluss dieser Online-Broschüre

Broschüren des Bundeskanzleramtes zum Thema Familie und Jugend:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/publikationen/broschueren-familie-jugend.html>

Elternbildung:

www.elternbildung.at

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

<https://www.oesterreich.gv.at/startseite.html>

15.2 Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg

Familienberatungsstellen:

<https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/salzburg>

österreichweit:

<https://www.familienberatung.gv.at/>

113

Wegweiser der Caritas:

<https://www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser>

Beratungsstellen in Salzburg:

<https://www.beratungsstellen.at/salzburg>

Frauenberatungsstellen:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/frauenservice-beratung-und-gewaltschutzeinrichtungen/beratungseinrichtung/salzburg.html>

Bildungsdirektion - Beratungsangebote für Schulkinder:

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/externe-beratungsangebote/>

Sozialroutenplan - Stadt Salzburg:

https://www.ifz-salzburg.at/wp-content/uploads/2022/03/Sozialroutenplan-2022_Web.pdf

Beratungsstellen im Flachgau - Haus Katharina in Neumarkt a.W.:

https://www.neumarkt.at/Haus_St_Katharina

Sozialorientierung Pongau:

<https://www.pongauhilft.at>

Beratungs- und Therapieangebote im Sozialzentrum Lungau:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Ber.Liste%20f%c3%bcr%20Gemeinden.pdf

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

16 Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken

Unsere Serviceleistungen für Familien, Gemeinden und Kooperationspartner*innen:



Mit diesen Anliegen sind Sie bei uns gut aufgehoben.....

Fragen zu Kinderbetreuung

- Ich brauche einen Kinderbetreuungsplatz, die Einrichtung ist voll - was mache ich?
- Stimmt es, dass wir einen Bedarfsbescheid brauchen, wenn ich mein Kind in einer Kleinkindgruppe außerhalb des Wohnortes anmelden möchte?
- Warum muss die Gemeinde zustimmen, wenn ich eine Tagesmutter benötige?
- Was mache ich in den Ferien mit meinen Kindern - gibt es Programme?
- Was ist der Unterschied zwischen Alterserweiterter Gruppe und Kindergarten?
- Warum muss ich mich schon im Frühjahr anmelden, wenn ich erst in einem Jahr einen Betreuungsplatz brauche?
- Wo finde ich eine Tagesmutter/Tagesvater?
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung passen nicht zu meinen Arbeitszeiten - was soll ich tun?
- Ich will selber eine Einrichtung eröffnen - was ist alles zu bedenken?
- Mein Kind kommt in die Schule - ich brauche eine Betreuung?
- Was ist ein Omadienst?
- Meine Gemeinde baut die Kinderbetreuung aus - für mich dauert das bis zur Fertigstellung zu lange, was kann ich tun?
- Das Land Salzburg fördert jeden Kinderbetreuungsplatz - wer sagt mir wieviel das ist?
- Im Nachbarort zahlt meine Freundin weniger für den Betreuungsplatz - wieso ist das so?
- Kann meine Firma eine Betriebstagesmutter anstellen - wie geht das?
- Was können mein/e Partner/in und ich tun, damit es auch in unsere Gemeinde eine Ferienbetreuung gibt?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Hilfs- und Beratungsstellen

- Mein Kind hat Schwierigkeiten in der Schule - wer kann mir helfen?
- Eine Trennung steht im Raum - welche Einrichtungen gibt es im Bezirk die mich unterstützen?
- Ich werde wieder arbeiten gehen - gibt es kostenlose Workshops für Wiedereinsteiger*innen?
- Meine Frau ist wieder schwanger und es gibt Turbulenzen in der Familie - wer hilft uns?
- Unser Kind pubertiert - für meine Partnerin und mich eine große Herausforderung - gibt es Elternbildung im Bezirk?
- Gibt es kostenlose Beratung über Unterhalt bei Scheidung?
- Wer hilft uns, wenn ein Elternteil krank wird?
- Welche Elternbildungsveranstaltungen gibt es in meiner Umgebung?
- Ich bin als Mutter/Vater völlig erschöpft - wie komme ich zu einer Mutter/Vater-Kind Kur
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Förderungen und Beihilfen

- Die Wienwoche in der Schule ist zu zahlen - gibt es Förderungen?

- Gibt es finanzielle Unterstützung bei unerfülltem Kinderwunsch?
- Mehrlingsgeburten werden gefördert - wo reiche ich das ein?
- Wieso ist der Gratis-Kindergarten ganztags nicht gratis?
- Was hat es mit dem Kinderbetreuungsfonds auf sich - gilt das auch für uns?
- Wo kann ich günstig einkaufen in meiner Umgebung?
- Wir kommen mit dem Geld nicht gut aus, wer kann mich unterstützen?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Familienprojekten

- Wir möchten im Ort ein Familienfest organisieren - wer kann uns helfen?
- Meine Gemeinde möchte das Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ machen - was gilt es zu tun?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

115

Worum wir uns sonst noch kümmern

- Vernetzung und Informationsaustausch in der Region
- Organisation regionaler Treffen für soziale Einrichtungen und Multiplikator*innen
- Enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Sozialeinrichtungen und Initiativen

Forum Familie - Infos konkret

- Auf www.salzburg.gv.at/forumfamilie finden Sie unsere **Publikationen** und auf den jeweiligen Bezirksseiten aktuelle, regionale Informationen.
- Onlinebroschüre „Geld für die Familienkassa“ - Beihilfen, Förderungen & Spartipps - jährliche Aktualisierung der Broschüre www.salzburg.gv.at/familienkassa.pdf
- **Newsletter** „Forum Familie Aktuell“
Informationen aus den Bezirken für Familien, und Multiplikator*innen zur **Onlinedatenbank** über Kinderbetreuung in den Sommerferien - ab April/Mai online unter: www.salzburg.gv.at/ferienprogramme
- **Kolumnen** und Gastbeiträge in Regionalmedien
- **Elternbildungskalender** Lungau - erscheint 2x pro Jahr im Lungau
- Broschüre **Sommerinitiative** - Ideen für ein spannendes Sommerprogramm in Ihrer Gemeinde

Kontakt: www.salzburg.gv.at/forumfamilie und www.facebook.com/forumfamilie

Forum Familie: im Auftrag des Referates für Elementarbildung und Kinderbetreuung des Landes Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk

17 Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg, Postfach 527, 5010 Salzburg, Salzburger Bildungswerk, Strubergasse 18/3, 5020 Salzburg

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft; Referat 2/06: Jugend, Familie, Integration, Generationen, vertreten durch Mag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Vogl MBA,

Redaktion und Koordination: Mag. Dr. Wolfgang Mayr, Forum Familie Flachgau,

Umschlaggestaltung: Landes-Medienzentrum

Bildnachweis/Fotos: Wildbild/Doris Wild, Forum Familie

Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Erscheinungstermin: April 2022



www.salzburg.gv.at/forumfamilie



**LAND
SALZBURG**